VI. Militair-Apotheken-Wesen.

1. Eintheilung, Rang, Competenzen der Militair-Apotheker.

Die Militair-Apotheker des deutschen Reichsheeres zerfallen im Frieden zunächst in solche des activen Dienststandes und solche des Beurlaubtenstandes. Aus der Zahl der Letzteren wird im Mobilmachungsfall[1]) der Bedarf an Feld- und Festungs-Apothekern, sowie an Reserve-Lazareth-Apothekern gedeckt. (§ 196 der Kriegs-San.-Ordg.)

A. Die activen Militair-Apotheker sind:

1) ein Ober-Stabs-Apotheker bei der Militair-Medicinal-Abtheilung des Kriegsministeriums in Berlin;
2) ein Stabs-Apotheker bei derselben Behörde (die Stelle ist 1868 bei Auflösung des früheren Militair-Medicinal-Stabes der Armee und Bildung einer Militair-Medicinal-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums etatisirt, bis jetzt indessen nie besetzt gewesen);
3) vierzehn Corps-Stabs-Apotheker bei den preussischen resp. unter preussischer Verwaltung stehenden Armee-Corps; weiter bei den beiden bayerischen, dem württembergischen und sächsischen Armee-Corps je einer; in Summa achtzehn Corps-Stabs-Apotheker;
4) zwei Marine-Lazareth-Apotheker in Kiel und Wilhelmshafen;
5) eine wechselnde Anzahl von einjährig-freiwilligen Militair-Apothekern (oder „Militair-Pharmaceuten").

B. Die Militair-Apotheker des Beurlaubtenstandes zerfallen in:

1) Ober-Apotheker;
2) Unter-Apotheker;
3) Pharmaceuten;
4) der Ersatz-Reserve I. Classe angehörige Apotheker.

---

1) Einjährig-freiwillige Pharmaceuten dürfen gleich den übrigen Einjährig-Freiwilligen während der Mobilmachung aus ihren Stellen nicht entlassen werden, es sind ihnen aber für die Dauer der Mobilmachung, so lange sie sich im ersten Dienstjahre befinden, die Competenzen eines Gemeinen der Infanterie, weiter hinaus die Competenzen eines Infanterie-Unterofficiers 3. Classe zu gewähren. (Pr. Kriegs-Min.-Erl. v. 11. September 1870.

C. Im Mobilmachungsfalle werden aus den unter *B.* 1, 2, 3 aufgeführten Apothekern ad 4, soweit dieselben approbirt sind,

1) ein stellvertretender Corps-Stabs-Apotheker für den Provinzial-General-Arzt;
2) Feld-Apotheker bei den Feld- und Reserve-Lazarethen, Sanitäts-Detachements und Etappen-Inspectionen, Güter-Depots für Lazareth-Bedürfnisse an den Sammel-Stationen. (Die Anzahl beläuft sich auf 20 bis 25 pro Armee-Corps);
3) Festungs-Apotheker, für jede armirte Festung einer, nach Bedarf auch mehrere,

zum Dienst eingezogen.[1])

Die sub *A.* 1, 2, 3, 4, *B.* 1, *C.* 1, 2, 3 genannten Militair-Apotheker sind obere Militair-Beamte ohne bestimmten Militair-Rang (Landw.-Ordg. § 14, 8) und zwar servisberechtigt mit Ausnahme von *A.* 1 und 4. Die sub *A.* 5, *B.* 2 und 3 Genannten sind untere Militair-Beamte, gleichfalls servisberechtigt, sobald die Mobilmachung ausgesprochen ist resp. dieselben einberufen sind.

Das Nähere über die Rangverhältnisse des militair-pharmaceutischen Personals ergiebt sich aus der Allerhöchsten „Verordnung, betreffend die Classification der Reichs-Beamten" (Militair-Verordnungsblatt 1873, No. 19). Diese Classification folgt nach nachstehendem Schema:

I. Directoren der obersten Reichs-Behörden etc.
II. Vortragende Räthe der obersten Reichs-Behörden etc.
III. Mitglieder der übrigen Reichs-Behörden.

D, b. Nichtservisberechtigte Beamte.

1) Expedirende Secretaire und Calculatoren, Oberstabs-Apotheker, Registratoren und Kanzleivorstände beim Kriegs-Ministerium.

IV. Subalternen.

D, a. Servisberechtigte Militair-Beamte.

6) Corps-Stabs-Apotheker;
9) Zahlmeister, Corps- und Ober-Rossärzte.

b. Nichtservisberechtigte Beamte:

1. in Preussen:
2. in Sachsen:

14) Ober-Apotheker.

V. Unterbeamte.

---

1) In Ermangelung von Pharmaceuten des Beurlaubtenstandes dürfen mit der Waffe als Einjährig-Freiwillige gediente Apotheker als Feldapotheker eingestellt werden. An dem militairischen Verhältniss der letzteren im Frieden wird durch diese Bestimmung nichts geändert. (Verf. vom 10. April 1876.)

Die der Ersatzreserve 1. Classe angehörigen approbirten Apotheker dürfen im Mobilmachungsfalle der Dispensir-Anstalten der Reservelazarethe nach Maassgabe des Bedarfs als Pharmaceuten überwiesen werden. Für pharmaceutische Feldstellen sind dieselben zunächst nicht zu verwenden. (Verf. vom 31. December 1876.)

Von der durch die Verfügung vom 10. Januar 1876 No. 394.12. 75. M. M. A. ertheilten Befugniss, in Ermangelung von Apothekern des Beurlaubtenstandes mit der Waffe als Einjährig-Freiwillige gediente Apotheker als Feldapotheker einzustellen, darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn nach Verwendung der vorhandenen servirenden Apotheker des Beurlaubtenstandes ein weiterer Bedarf an pharmaceutischem Personal auch aus der Zahl der zu den Apothekern des Beurlaubtenstandes gehörenden Besitzer und Verwalter von Apotheken und anderen Geschäften nicht mehr gedeckt werden kann. (Verf. vom 26. April 1879.)

D, b, 2. in Sachsen:

11) Apothekenstösser.

Die Competenzen setzen sich zusammen: aus dem Gehalt, dem Wohnungsgeldzuschuss und eventuell dem Servis resp. der Feldzulage. Der Ober-Stabs-Apotheker bezieht den Wohnungsgeldzuschuss eines Hauptmanns, der Stabs-, Feld-, Festungs- und Marine-Apotheker den eines Subaltern-Beamten, der Unter-Apotheker und Pharmaceut den eines Unter-Beamten. Der Corps-Stabs-Apotheker bezieht ausser dem Durchschnittsgehalt von 2400 Mk., nach dem Gesetz, betreffend die Revision des Servistarifs, vom 3. August 1878, einen jährlichen Servisbetrag von 540 Mk. (in Berlin), respective 450 Mk. (in der ersten), 360 Mk. (in der zweiten), 306 Mk. (in der dritten) und 288 Mk. (in der vierten und fünften Servisclasse). Der Stabs-, Feld- und Festungs-Apotheker erhält den Servis eines Lieutenants, der Unter-Apotheker und Pharmaceut den eines Unter-Officiers. Ein Aufrücken im Gehalt findet statt. Dagegen ist eine Beförderung vom Stabs-Apotheker zum Ober-Stabs-Apotheker, wenn auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen, doch bis jetzt nicht dagewesen.

Militair-Apotheker dürfen sich wie jeder andere Apotheker um Apotheken-Concessionen bewerben. Wenigstens hat das preussische Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten das Recht der pharmaceutischen Beamten der Militair-Verwaltung zur Bewerbung um eine Apotheken-Concession mit der Maassgabe anerkannt, dass den Bewerbern die im Staatsdienste verbrachte Zeit auf ihre Anciennetät voll in Anrechnung gebracht werden soll.

2. Uniformirung.

Die Uniformirung des militair-pharmaceutischen Personals wurde durch Cabinets-Ordre vom 13. Februar 1877 wie folgt geregelt:

1) Corps-Stabs- und Feld-Stabs-Apotheker[1]), Ober-Apotheker[2]), Feld-Apotheker: Waffenrock: Von dunkelblauem Tuch mit Kragen und schwedischen Aufschlägen von demselben Tuch, carmoisinrothen Vorstössen vorn herunter, an den Taschenleisten, um Kragen und Aermel-Aufschläge, silbernen, mit blauer Seide durchwirkten Epaulettbaltern mit Unterfutter von dunkelblauem Tuch mit vergoldeten gewölbten glatten Knöpfen. — Die Corps-Stabs- und Feld-Stabs-Apotheker tragen auf den Epaulettbaltern eine goldene Rosette. — Ueberrock: Von schwarzem Tuch mit Kragen von

1) Feld-Stabs-Apotheker und Feld-Apotheker dürfen an Stelle der Epauletts doppelte Schnuren in Gold von 0,9 cm Breite und carmoisinrothem Unterfutter tragen. (Kriegs-San.-Ordg. vom 10. Januar 1878, § 16, Beilage 6.)

2) Die Ober-Apotheker nehmen an den Controlversammlungen in Uniform Theil (Landw.-Ordg. § 17. 5). — Eine Equipirungsbeihilfe kann den Apothekern des Beurlaubtenstandes deshalb nicht gewährt werden, weil dieselben nach Lage der gesetzlichen Bestimmungen nicht zu Uebungen herangezogen werden können. (Verf. vom 10. April 1876.)

dunkelblauem Tuch, carmoisinrothen Vorstössen um den Kragen, die Aermel-Aufschläge und an den Taschenleisten, carmoisinrothem Klappenfutter, silbernen mit blauer Seide durchwirkten Epauletthaltern mit Unterfutter von dunkelblauem Tuch mit vergoldeten flachen Knöpfen. — Die Corps-Stabs- und Feld-Stabs-Apotheker tragen auf den Epauletthaltern eine goldene Rosette. — Beinkleider: Graue Tuchbeinkleider der Infanterie-Officiere mit carmoisinrothen Vorstössen in den Seitennähten. — Epauletts resp. Achselklappen: Epauletts mit goldenem, gepressten Kranz mit Feldern von carmoisinrothem Tuch und Unterfutter von dunkelblauem Tuch, Einfassung von goldener Tresse und in der Mitte der Füllung das Wappenschild. — Mantel resp. Paletot: Von dem Grundtuch und nach dem Schnitt der Mäntel resp. Paletots der Infanterie-Officiere; mit vergoldeten gewölbten Knöpfen, der Kragen von dunkelblauem Tuch mit carmoisinrothem Vorstoss. — Mütze: Von dunkelblauem Tuch mit carmoisinrothem Vorstoss um den Besatz und den Rand des Deckels. — Degen und Portepee: Infanterie-Officier-Degen, Portepee von Silber mit dunkelblauer Seide. — Helm: Lederhelm mit eckigem Vorder- und abgerundetem Hinterschirm, vergoldetem Beschlag; mit glatter Spitze, heraldischem Adler (ohne Devisenband) mit dem Namenszuge F. R., schwarz-silberner Kokarde und goldnen convexen Schuppenketten.

2) Unter-Apotheker und einjährig-freiwillige Pharmaceuten[1]): Waffenrock: Desgleichen wie ad 1 ohne Epauletthalter. — Ueberrock: keinen. — Beinkleider: Desgleichen wie ad 1. — Epauletts resp. Achselklappen: Achselklappen von carmoisinrothem Tuch mit goldener Einfassungs-Tresse. Auf den Achselklappen der Einjährig-Freiwilligen fällt die Einfassungs-Tresse weg, dagegen sind die Achselklappen mit einer schwarz und weissen Schnur eingefasst. — Mantel resp. Paletot: Desgleichen wie ad 1 mit vorstehend beschriebenen Achselklappen. — Mütze: Desgleichen wie ad 1. — Degen und Portepee: Infanterie-Officier-Degen, Portepee von Gold mit dunkelblauer Seide. — Helm: Desgleichen wie ad 1.

Durch königl. Verordnung vom 10. Februar 1879 wurde verfügt, dass die bayrischen Militair-Apotheker eine ähnliche Uniform wie die des Reichsheeres tragen sollen. Es haben demnach:

1) die Corps-, Stabs- und Ober-Apotheker statt der kornblumenblauen Vorstösse an Mütze, Waffenrock, Tuchhose und Paletotkragen künftighin solche von carmoisinrothem Tuche, ferner statt der bisherigen dunkelblauen Epaulettfelder solche gleichfalls von carmoisinrothem Tuche zu tragen.

2) die Unter-Apotheker die gleichen vorbenannten Kleidungsstücke wie die oberen Chargen, jedoch an dem Waffenrocke — unter Wegfall der Epauletthalter — Schulterklappen von carmoisinrothem Tuch mit goldener Einfassungstresse, ferner den Officiers-Paletot mit Schulterklappen wie an dem Waffenrock, den Helm der Portepee-Unterofficiere der Infanterie, jedoch mit weissen Beschlägen, sowie den Degen mit Portepee von Gold und dunkelblauer Seide, und

3) die einjährig-freiwilligen Pharmaceuten die gleichen Uniforms- und Ausrüstungsstücke wie die Unter-Apotheker, jedoch die Schulterklappen am Waffenrock und Mantel ohne goldene Einfassungstressen, hingegen mit dem Abzeichen der Einjährig-Freiwilligen zu tragen.

---

1) Die Militair-Pharmaceuten haben Uniform anzulegen bei Revisionen oder Besichtigungen des Lazareths; ferner bei allen an ihre Vorgesetzten abzuhaltenden Meldungen und bei sonstigen dienstlichen Verrichtungen ausserhalb des Lazareths (Pr. Kriegs-Min.-Verordg. vom 24. März 1877).

Equipirungsbeihilfen können den einj.-freiw. Pharmaceuten nicht gewährt werden. Verfüg. vom 12. Mai 1877 No. 863. 4. 77. M. M. A.

3. Bestimmungen über den einjährig-freiwilligen Dienst.

Die im amtlichen Auftrage herausgegebenen „Bestimmungen über den einjährig-freiwilligen Dienst“ enthalten weitere Einzelheiten:

§ 1.

Nachsuchung der Berechtigung.

1) Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden. Der Nachweis derselben ist bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militair-Pflichtjahres (20. Lebensjahr) zu erbringen.

2) Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungs-Commission nachgesucht, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gestellungspflichtig ist.

3) Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich bei der Prüfungs-Commission spätestens bis zum 1. Februar des 1. Militairpflichtjahres schriftlich zu melden. Dieser Meldung sind beizufügen:

a) ein Geburtszeugniss,
b) ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,
c) ein Unbescholtenheitszeugniss, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist. Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

4) Ausserdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst noch nachzuweisen.

§ 2.

Meldung Einjährig-Freiwilliger zum Diensteintritt.

Der Diensteintritt Einjährig-Freiwilliger findet alljährlich bei der Infanterie am 1. April und 1. October, bei dem Train am 1. November, bei den übrigen Waffengattungen am 1. October statt.

Der Diensteintritt der Pharmaceuten kann bei vorhandenen Vacanzen jederzeit, jedoch mit Rücksicht auf den Stellenwechsel der servirenden Pharmaceuten in den Civilapotheken möglichst am 1. April und 1. October durch Vermittelung des Corps-Generalarztes erfolgen.

§ 3.

Ableistung des einjährig-freiwilligen Dienstes.

1) Der einjährig-freiwillige Dienst wird entweder mit der Waffe oder als Pharmaceut oder als Unter-Rossarzt abgelegt.

6) Soweit es mit dem dienstlichen Interesse vereinbar, darf den Einjährig-Freiwilligen Gelegenheit gegeben werden, sich in ihrem eigentlichen Lebensberufe weiter auszubilden.

§ 4.

Pharmaceuten.

1) Zum Dienst als Pharmaceuten werden nur zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigte junge Leute nach erlangter Approbation als Apotheker zugelassen.

2) Die einjährig-freiwilligen Pharmaceuten genügen ihrer activen Dienstpflicht durch Dienst in einer Militair-Apotheke.

3) Sie erhalten ausserdem Unterricht in dem Sanitätsdienst im Felde und den Dienstobliegenheiten eines Feld-Apothekers. Die näheren Bestimmungen hierüber trifft der Corps-Generalarzt.[1])

4) Wer sich nach Ausfall einer vor Beendigung seiner activen Dienstzeit abzuhaltenden Prüfung das Qualifications-Attest zum Ober-Apotheker erwirbt, tritt als Unter-Apotheker zur Reserve über. Andernfalls wird er als Pharmaceut zur Reserve beurlaubt, und kann nach Ablauf eines Jahres zu einer Nachprüfung zugelassen werden. Bezügliche Gesuche sind durch Vermittelung des Landwehr-Bezirks-Commandos an den Corps-Generalarzt zu richten.

5) Versetzungen von mit der Waffe gedienten Pharmaceuten zu den Pharmaceuten des Beurlaubtenstandes sind während des Friedens unstatthaft.

Ueber die Ausstellung von Dienstzeugnissen siehe § 7 und 10.

§ 5.

Grundsätze für Entscheidungen über Militairpflichtige.

1) Die Entscheidungen der Ersatz-Behörden werden bedingt durch die Würdigkeit, die Tauglichkeit, die bürgerlichen Verhältnisse und die Rangirung der Militairpflichtigen.

2) Die Entscheidungen sind entweder vorläufige oder endgültige.

3) Die vorläufigen Entscheidungen bestehen in der Zurückweisung Militairpflichtiger von der Aushebung für einen bestimmten Zeitraum.

5) Zurückstellung über das dritte Militairpflichtjahr hinaus ist nur zulässig:

a) wegen zeitiger Ausschliessungsgründe (§ 39, 2) und zwar bis zum 5. Militairpflichtjahre;

b) behufs ungestörter Ausbildung für den Lebensberuf (§ 41, 4) und zwar in ausnahmsweisen Verhältnissen bis zum 5. Militairpflichtjahre;

c) in Folge erlangter Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst und zwar bis zum 1. October des 6. Militairjahres (§ 41, 4).

6) Die Zurückstellung wird von derjenigen Ersatz-Commission verfügt, in deren Bezirk der Militairpflichtige gestellungspflichtig ist (§ 36, 2).

8) Zurückstellungen Militairpflichtiger auf längere Dauer als vorstehend erwähnt, sowie auf Grund nicht ausdrücklich vorgesehener Billigkeitsgründe können nur von der Ministerial-Instanz ausnahmsweise genehmigt werden.

Solche Zurückstellungen sind Seitens der Ersatz-Commission auf dem Instanzenwege zu beantragen.[2])

---

1) Gegenstand des Unterrichts und der Prüfung sind nur die allgemeinen Dienstverhältnisse der Militairpharmaceuten und der Dienst derselben in den Friedens- und Feldlazarethen. Fragen rein pharmaceutisch-technischen Inhalts sind ausgeschlossen.

Unterricht wie Prüfung sind in Bayern in den Garnisonen, wo noch active Garnison-Apotheker in Dienst stehen, von diesen vorzunehmen, andererseits von dem Corps-Stabs-Apotheker oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, von einem obern Militairarzt.

2) Zur Erläuterung obiger Paragraphen diene noch Folgendes: Beim Eintritt in das militairpflichtige Alter haben sich die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, sofern sie nicht bereits vorher zum activen Dienst eingetreten sind, bei der Ersatz-Commission ihres Gestellungsortes schriftlich oder mündlich zu melden und unter Vorlegung ihres Berechtigungs-Scheins ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

Jeder Militairpflichtige ist in dem Aushebungs-Bezirke gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle, d. h. wo er seinen dauernden Aufenthalt hat, melden muss.

Zurückgestellte Militairpflichtige sind beim Ablauf der ihnen bewilligten Zurückstellung im Bezirk derjenigen Ersatzcommission gestellungspflichtig, welche ihre Zurückstellung verfügt hat. Wünschen sie sich anderwärts zu gestellen, so haben sie bei genannter Ersatzcommission die Ueberweisung nach dem neuen Gestellungsort zu beantragen. Z. B. ein in Karlsruhe gebürtiger Militairpflichtiger erhält daselbst den Berechtigungs-Schein für den einjährig-

Die Zurückstellung ganzer Berufsclassen auf Grund vorstehender Bestimmung ist unzulässig (§ 48, 4).

9) Nach Eintritt einer Mobilmachung verlieren alle Zurückstellungen ihre Gültigkeit. Sie können jedoch durch die Ersatz-Commission (No. 6) und zwar für die Zeit bis zum nächsten Musterungs-Geschäft von Neuem ausgesprochen werden.

§ 6.

Zurückweisung wegen zeitiger Untauglichkeit.

2) Die Minimalgrösse für den Dienst mit der Waffe beträgt 1 m 57 cm. Für den Dienst ohne Waffe (Pharmaceuten, Krankenwärter etc.) ist eine bestimmte Minimalgrösse nicht vorgeschrieben.

§ 7

Entlassungs-Papiere.

1) Jeder Soldat, welcher aus dem activen Dienst entlassen wird, erhält einen Militairpass.

6) Neben dem Militairpass erhält jeder Mann bei seiner Entlassung aus dem activen Dienst ein Führungsattest.

Das Führungsattest sowie der Militairpass wird für die Unterärzte und Pharmaceuten von dem Corps-Generalarzt unterzeichnet.

8) Qualifications-Atteste zur Weiterbeförderung für Unterärzte und Pharmaceuten werden durch den Corps-Generalarzt ausgestellt.

---

freiwilligen Dienst, befindet sich im 20. Lebensjahr zu Darmstadt in der Lehre, hat mithin bei der Ersatz-Commission an diesem Orte die Zurückstellung bis zum 4. Militairpflichtjahre nachzusuchen. Besucht er nach Ablauf des Letzteren das Carolinum in Braunschweig, so beantragt er dorthin seine Ueberweisung und sucht daselbst, bezw. wenn er sich später nach einem andern Orte im Reichsgebiet überweisen lässt, bei der Ersatz-Commission des neuen Gestellungsortes die Zurückstellung nach.

Der Berechtigungs-Schein muss durch eine Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige ausgestellt sein, andere Ausweise, z. B. Schulzeugnisse, Lehratteste etc. sind ungültig.

Sie werden hierauf durch die Ersatz-Commission bis zum 1. Oct. ihres 4. Militairpflichtjahres (23. Lebensjahres) zurückgestellt.

Wer während dieses Zeitraums die Approbation noch nicht erhalten hat, aber als Pharmaceut dienen will, hat bei der Ersatz-Commission seine fernere Zurückstellung nachzusuchen. Das Gesuch ist rechtzeitig, unter Vorlegung des Berechtigungsscheines und kurzer Angabe der Gründe event. Beifügung eines Attestes des Vorsitzenden der pharmaceutischen Prüfungs-Commission über den Zeitpunkt der Beendigung der Prüfung, bei der Ersatz-Commission anzubringen.

Nach dem 23. Lebensjahr erfolgt die Zurückstellung für die Dauer eines ferneren Jahres. Bis zum 1. October des 6. Militairpflichtjahres (25. Lebensjahres) kann die Zurückstellung von Jahr zu Jahr erfolgen.

Ueber diesen Zeitpunkt hinaus finden Zurückstellungen auf vorherigen Antrag Seitens der Ersatz-Commission nur ausnahmsweise in der Ministerialinstanz statt. Letztere giebt directe Ausstands-Gesuche an die Gesuchsteller ohne Weiteres zurück.

Die Dienstverpflichtung der Pharmaceuten, welche über das 23. Lebensjahr hinaus Ausstand erhalten haben, betreffend, siehe Verfüg. v. 31. Decbr. 1878. No. 557. 12. 78. M. M. A.

Innerhalb des einem Einj.-Freiwilligen gewährten Ausstandes steht demselben die Wahl des Truppentheils bezw. unter Erfüllung der anderweitigen Bedingungen auch die Wahl frei, ob er als Arzt, Rossarzt oder Apotheker seiner gesetzlichen activen Dienstpflicht genügen will.

Nur die Annahme eines Freiwilligen durch einen Truppentheil etc., welche nach Maassgabe des § 94 4 der Ersatz-Ordnung auf dem Berechtigungsschein zu vermerken ist, muss als Aufhebung jenes Rechtes angesehen werden. (cfr. auch § 5, 4b der Control-Ordnung.) Hiernach modificirt sich die Verfügung vom 8. September 1869, No. 359. 8. M. M. A. (Letztere besagte: Ein bereits notirter Pharmaceut hat nicht das Recht, mit der Waffe zu dienen.)

In Bayern und Sachsen stehen die Ersatz-Angelegenheiten in der Ministerial-Instanz unter der Leitung des Kriegs-Ministeriums in Gemeinschaft mit dem Ministerium des Innern.

§ 8.

Dienstverhältnisse der Personen des Beurlaubtenstandes.

Die Ober-Apotheker[1]) gehören zu den oberen Militairbeamten, die Unter-Apotheker und Pharmaceuten zu den unteren Militairbeamten.[2]) Die Beförderung zum Unter-Apotheker erfolgt durch den Corps-Generalarzt, zum Ober-Apotheker auf Vorschlag des Corps-Generalarztes durch das Kriegsministerium.

Im Anschlusse an obige Bestimmung (§ 14 der Landw.-Ordn.) erschien die folgende Bekanntmachung, betr. die Beförderung der Pharmaceuten des Beurlaubtenstandes, vom 23. November 1878:

1) Sämmtliche zur Zeit vorhandene approbirte Pharmaceuten des Beurlaubtenstandes sind von den Corps-Generalärzten zu Unter-Apothekern zu befördern.

2) Die Beförderung der zur Zeit noch nicht approbirten Pharmaceuten des Beurlaubtenstandes erfolgt nach Vorlegung der Approbation als Apotheker.

3) Wer künftig wegen Nichtbestehens der im § 20, 3 der Recrutirungsordnung vorgeschriebenen Prüfung als „Pharmaceut" zur Reserve entlassen wird, kann nach Ablauf eines Jahres behufs Erlangung des Qualificationsattestes zum Ober-Apotheker beziehungsweise Beförderung zum Unter-Apotheker zu einer Nachprüfung zugelassen werden. Dieselbe ist in dem Garnison-Lazareth am Stationsort des Corps-Generalarztes desjenigen Armee-Corps, in dessen Bezirk Petent seinen Aufenthaltsort hat, vorzunehmen. Bezügliche Gesuche sind durch Vermittelung des Landwehr-Bezirks-Commandos an den Corps-Generalarzt zu richten.

4) Unter-Apotheker, welche dem Beurlaubtenstande mindestens zwei Jahre bei tadelloser Führung angehören, können auf ihren an das Bezirks-Commando zu richtenden Antrag durch den Corps-Generalarzt dem Kriegs-Ministerium zur Beförderung zum Ober-Apotheker in Vorschlag gebracht werden. Den Vorschlägen sind die Nationale der Betreffenden, nach dem Schema der Landwehr-Stamm-Rolle beizufügen.

5) Die Beleihung eines Unter-Apothekers mit einer etatsmässigen Feld-Apotheker-Stelle hat die Beförderung desselben zum Ober-Apotheker zur Folge.

§ 9.

Dienstpflicht im Beurlaubtenstande.

1) Die Personen des Beurlaubtenstandes sind während des Beurlaubtenverhältnisses den zur Ausübung der militairischen Controle erforderlichen Anordnungen unterworfen.

Sie haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, dass dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Gestellungs-Ordres ihnen jederzeit zugestellt werden können.

Im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten oder wenn sie in Militair-Uniform erscheinen, sind sie der militairischen Disciplin unterworfen.

Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle im Auslande befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes sich unverzüglich in das Inland zurückzubegeben.

---

1) Da nach Lage der gesetzlichen Bestimmungen Beamte des Beurlaubtenstandes zu Uebungen nicht herangezogen werden können, so ist eine Vereidigung der Ober-Apotheker des Beurlaubtenstandes nach ihrer Ernennung zu diesem Amte nicht erforderlich. (Verf. vom 28. Febr. 1877.)

2) Bezieht sich auch auf die königl. bayrische Armee. Eine königl. Verordnung vom 4. März 1879 verfügt, dass die Unter-Apotheker und einjährigen-freiwilligen Pharmaceuten aus der Kategorie der Personen des Soldatenstandes auszuscheiden haben und in jene der untern Militairbeamten überzuführen sind, ferner dass Pharmaceuten, welche erst während ihres Reserveverhältnisses die Approbation erlangen, zu Unterapothekern der Reserve künftighin nicht mehr zu ernennen sind, somit an dem militairischen Verhältnisse dieser Mannschaften des Beurlaubtenstandes nichts geändert wird.

7) Im Uebrigen gelten für die Personen des Beurlaubtenstandes die allgemeinen Landesgesetze und sind dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen.

§ 10.

Militair-Papiere.

Die Officiere, im Officierrang stehende Aerzte und Beamte des Beurlaubtenstandes weisen sich durch Patente, bezw. Bestallungen aus.

Auch die Unter-Apotheker erhalten bei ihrer Entlassung zur Reserve eine Bestallung, vom Corps-Generalarzt ausgefertigt.

§ 11.

Control-Versammlungen.

Die Officiere, Sanitätsofficiere und oberen Militairbeamten des Beurlaubtenstandes nehmen an den Control-Versammlungen in Uniform Theil. Unter-Apotheker und Militair-Pharmaceuten erscheinen in bürgerlicher Kleidung.

§ 12.

Besondere Dienstverhältnisse der Officiere des Beurlaubtenstandes.

Officiere des Beurlaubtenstandes[1]) verbleiben stets im Beurlaubtenstande desjenigen Bundesstaates, von dessen Contingentsherrn sie zum Officier befördert sind.

4. Instruction über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln.

Vom 12. Juni 1874.[2])

§ 1.

Zum Zwecke der Versorgung der erkrankten Soldaten mit Arzneien und Verbandmitteln ist jedes Garnisonlazareth nach Maassgabe seiner Grösse entweder mit einer Dispensir-Anstalt oder mit einem Arznei- und Bandagen-Schrank ausgestattet, welche die erforderlichen Arzneien und Verbandmittel enthalten.

§ 4.

Das Local der Dispensir-Anstalt, welches möglichst trocken und hell sein muss, hat bei den Dispensir-Anstalten erster und zweiter Classe aus einer Stube mit daran stossender Kammer und einem, womöglich hiermit in Verbindung stehenden, Raum zur Aufstellung des Dampf-Apparates zu bestehen, wozu noch ein kleiner verschliessbarer trockner Keller und ein angemessener ebenfalls verschliessbarer Bodenraum kommt.

Für die Dispensir-Anstalten dritter Classe genügt eine heizbare Stube, im Anschluss an diese der nöthige Raum zum Kochen event. auch in einer Theeküche resp. in der Kochküche und ein kleiner verschliessbarer Raum im Keller.

Das Local der am Stationsorte eines jeden Corps-Generalarztes im Anschluss an die Dispensir-Anstalt des Garnison-Lazareths zu errichtenden Arznei-Reserve soll aus einem zweifenstrigen Zimmer nebst dem erforderlichen Kellerraum bestehen. (conf. § 24.)

1) Obige Festsetzung findet auf Sanitätsofficiere und obere Militairbeamte des Beurlaubtenstandes sinngemässe Anwendung.

2) Diese Instruction bildet die Grundlage des militair-pharmaceutischen Dienstes in den Dispensir-Anstalten.

§ 7.

Zur etatsmässigen Ausstattung der Dispensir-Anstalten gehören:

a) diejenigen Arzneien, für welche in der Beilage[1]) 1 Standgefässe resp. Kastenschilder vorgeschrieben sind;

b) die zur Aufbewahrung, Zubereitung und Dispensirung der Arzneien nothwendigen Standgefässe und Utensilien. (conf. Beilage 1.) Dieselben werden auf dem Repositorium placirt;

c) das Repositorium nebst Receptirtisch. (conf. Beilagen 2, 3.) Dasselbe wird in der Stube des Locals aufgestellt;

d) die Verbandmittel. (conf. Beilage 4.) Dieselben werden in einem verschliessbaren Schranke untergebracht, welcher bei den Dispensir-Anstalten erster und zweiter Classe in der Kammer neben der Stube, bei den Dispensir-Anstalten dritter Classe in letzterer selbst aufgestellt wird;

e) der Dampf-Kochapparat. (conf. Beilagen 5—7.) Derselbe steht nur den Dispensir-Anstalten erster und zweiter Classe zu und wird in einem besonderen, dazu hergerichteten Raum aufgestellt;

f) die Drucksachen; dieselben finden sich in der Beilage 3 mit verzeichnet;

g) die zur Verabreichung der Arzneien und zu anderen Arznei-Verpflegungs-Zwecken erforderlichen Nebenbedürfnisse, als Gläser, Medicinkorke, Bindfaden und Schreib-Materialien.

Die Einrichtung und Ausstattung der Arznei- und Bandagen-Schränke ergiebt sich aus den Beilagen 8 und 9 in Verbindung mit der Beilage 3.

Die Dispensir-Anstalten und Arznei-Schränke müssen in ihrer Ausstattung mit den etatsmässigen Standgefässen und Utensilien stets complet erhalten werden, und es ist daher behufs des ohne Zeitverlust zu bewirkenden Wiederersatzes unbrauchbar gewordener Stücke von der Einholung einer Autorisation abzusehen.

§ 12.

Die Verwaltung der Dispensir-Anstalt ist, wenn der Chefarzt[2]) nicht etwa die Leitung selbst übernehmen will, wo thunlich, einem bei der Stationsbehandlung nicht betheiligten Ober-Militairarzt zu übertragen, event. jedoch auch einem Ober-Militairarzt neben seinem Stationsdienste. Der Chefarzt behält aber stets die obere Leitung der Geschäfte der Dispensir-Anstalt.

§ 13.

Die Obliegenheiten des ärztlichen Vorstandes der Dispensir-Anstalt umfassen die Beaufsichtigung des gesammten Dienstbetriebes in technischer, reglementarischer und disciplinarischer Hinsicht.

---

1) Die Beilagen, welche nur die Verwaltung interessiren, sind weggelassen.

2) Bestimmungen betreffend die Einführung von Chefärzten in die Friedens-Lazarethe. Verfügung des Königl. Kriegs-Minist. vom 24. October 1872.

§ 11. Der Chefarzt führt den Befehl über das Lazareth. Er ist der Vorgesetzte des gesammten für den Dienst des Lazareths bestimmten militairischen, ärztlichen und administrativen Personals, welches demgemäss seinen Anordnungen unbedingt Folge leisten muss. Derselbe hat über das hülfsärztliche Personal, sowie über die Lazareth-Gehülfen und militairischen Kranken-Wärter die Disciplinar-Strafgewalt eines nicht detachirten Compagnie-Chefs (§§ 16 und 17 der Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Corps).

Gegen die Beamten und Apotheker des Lazareths steht dem Chefarzt das Recht der Verwarnung, zu verweisen und zu Geldbussen bis zu 3 Thlr. zu. In Fällen, wo bei groben Pflicht-Verletzungen oder vorkommenden Widersetzlichkeiten der ihm untergebenen Beamten, Gefahr im Verzuge ist, kann der Chefarzt denselben die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen, worüber jedoch sofort an die zuständige höhere Behörde zu berichten ist. Bezüglich der nicht militairischen Krankenwärter bleiben analog die §§ 553—557 des Reglements für die Friedenslazarethe in Geltung. Weitere Disciplinarstrafen gegen die Beamten und Apotheker sind bei den nächsten Vorgesetzten (Corps-Intendantur resp. Corps-Generalarzt) zu beantragen.

§ 14.

Das dienstthuende Personal in den Dispensir-Anstalten besteht theils aus Hülfsärzten oder einjährig-freiwilligen Pharmaceuten, theils aus Lazareth-Gehülfen und Kranken-Wärtern.

§ 16.

Die nach den Bestimmungen der Militair-Ersatz-Instruction bei den Dispensir-Anstalten anzustellenden einjährig-freiwilligen Pharmaceuten [1]) haben sich in denselben der Anfertigung aller daselbst nach § 22 zu bereitenden dispensirten Arzneien und vorräthig zu haltenden Zusammensetzungen, ferner der Prüfung der vorräthigen und in Zugang kommenden Arzneien nach Beschaffenheit und Gewicht, sowie der Ausführung der die Gesundheitspflege der Truppen betreffenden analytisch-chemischen Untersuchungen nach Maassgabe der hierzu gegebenen Geräthschaften und Reagentien, endlich der mit der Beschaffung und Abgabe der Arzneien verbundenen Schreib-Geschäfte incl. der Rechnungslegung zu unterziehen.

Wo mehrere Pharmaceuten in einer Dispensir-Anstalt fungiren, sind zur Erleichterung der Controle über dieselben die Dienst-Geschäfte unter sie zu vertheilen. Auch ist in diesem Falle die Anordnung zu treffen, dass die Signatur einer jeden dispensirten Arznei von dem anfertigenden Pharmaceuten mit seiner Namens-Unterschrift versehen werde. Bei Unzulänglichkeit des vorhandenen hülfsärztlichen Personals kann auch einem einjährig-freiwilligen Pharmaceuten die Verwaltung der Verbandmittel mit übertragen werden. Event. wird hierzu ein geeigneter Lazareth-Gehülfe bestimmt. Die Entscheidung hierüber trifft der Corps-Generalarzt.

§ 17.

Nach Maassgabe des Umfanges der Dispensir-Anstalten werden auch Lazareth-Gehülfen und zu solchen auszubildende Lehrlinge zur Hülfsleistung in denselben herangezogen.

Mehr als drei dieser Individuen dürfen in der Regel aber in keiner, auch der grössten Dispensir-Anstalt, neben einander commandirt sein.

Den im Betriebe befindlichen Arznei-Reserven kann nach dem Ermessen des betreffenden Chefarztes zeitweise ein Lazarathgehülfe besonders zugetheilt werden.

Je nach dem Grade ihrer erlangten Ausbildung und Zuverlässigkeit sind die Lazarethgehülfen in den Dispensiranstalten mit der Reinigung der Standgefässe und Utensilien, mit der Unterhaltung des Heerds- und Ofenfeuers, mit der Anfertigung von Papierkapseln und Beuteln und Signaturen, und mit der Bereitung einfacher Arzneiformen zu beschäftigen. Auch kann ihnen unter Umständen die Verwaltung der Verbandmittel übertragen werden.

Für ihre pharmaceutische Hülfsleistungen trägt der betreffende Hülfsarzt oder Pharmaceut resp., wo solche dauernd oder zeitweise nicht vorhanden sind, der Vorstand der Dispensir-Anstalt die volle und alleinige Verantwortung.

---

1) Den Militair-Pharmaceuten in den Garnison-Lazarethen stehen die Gehaltscompetenzen (cfr. Kriegs-Ministerial-Erlass vom 11. September 1870) vom 1. Tage der Mobilmachung an zu.

Nach Ablauf des 1. Dienstjahres (im Fall während dieses Zeitraums eine Mobilmachung stattfand, wodurch dieselben auch nach absolvirtem einjährig-freiwilligen Dienstjahr im Militairdienst zurückgehalten wurden) ist denselben eine Bekleidungs-Entschädigung nach Analogie des § 262 Al. 1 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden zu gewähren. (Verfüg. des königl. Kriegs-Ministeriums vom 5. Oct. 1870. No. 2506. 9. 70. M. M. A.)

Die Bekleidungs-Entschädigung für die im 2. Jahr dienenden Militair-Pharmaceuten wird beim Garde-Corps auf 19 Thlr. 25 Sgr., bei den übrigen Armee-Corps auf 19 Thlr. pro anno festgesetzt. (Verfüg. des königl. Kriegs-Ministeriums M. M. A. vom 25. October 1870.)

§ 18.

Zur Verrichtung der gröberen Arbeiten in der Dispensir-Anstalt, besonders zur Reinigung dieser selbst, ist Seitens des Chefarztes ein Krankenwärter zu bestimmen.

§ 20.

Die Dauer der Function des ärztlichen Personals in der Dispensir-Anstalt, sowohl des oberen Militairarztes wie der Hülfsärzte, muss mit Rücksicht auf die Termine der Rechnungslegung — § 53 — möglichst immer volle Quartale umfassen.

Die Anstellung der einjährig-freiwilligen Pharmaceuten findet am 1. April und 1. October statt, und ist bei denjenigen Dispensir-Anstalten, in welchen mehr als ein Pharmaceut fungirt, so zu regeln, dass nicht alle gleichzeitig zur Entlassung gelangen.

§ 21.

Die Hülfsärzte erhalten für ihre Dienstleistungen in den Dispensir-Anstalten keine Remuneration. Ebenso wenig die einjährig-freiwilligen Pharmaceuten am Orte ihres Dienstantritts.

Wenn jedoch ein einjährig-freiwilliger Pharmaceut zu einer Dispensir-Anstalt eines andern Garnisonorts abcommandirt wird, so ist ihm für die Dauer dieses Commandos eine diätarische Remuneration von 2 Mk. pro Tag zu zahlen.[1])

Denjenigen Lazarethgehülfen, welche unter verantwortlicher Aufsicht des Vorstandes der Dispensir-Anstalt in einer grösseren Dispensir-Anstalt die Verbandmittel verwalten, oder welche in Ermangelung eines Hülfsarztes oder Pharmaceuten unter derselben Aufsicht das Dispensiren der Arzneien besorgen, kann hierfür je nach dem Umfange dieser Geschäfte eine Remuneration von monatlich 2 bis $4^1/_2$ Mk. auf den Vorschlag des Chefarztes durch den Corps-Generalarzt bewilligt werden.

§ 22.

Die Selbstbereitung vorräthig zu haltender pharmaceutischer Präparate beschränkt sich für diejenigen Dispensir-Anstalten, in denen der pharmaceutische Dienst durch Hülfsärzte versehen wird, auf die in der Beilage 12 verzeichneten einfachen Mischungen.[2])

Wo dagegen Pharmaceuten fungiren, sind ausserdem noch Tincturen, Salben und dergleichen zu bereiten.

Complicirtere pharmaceutische Präparate, wie Extracte, Pflaster und dergleichen, sowie chemische Präparate sind in den Dispensir-Anstalten nicht Gegenstand der Selbstbereitung.

Welche dispensirten Arzneien von den Hülfsärzten zu bereiten sind, ergiebt der § 15.

Die einjährig-freiwilligen Pharmaceuten haben sich der Bereitung aller verordneten dispensirten Arzneien zu unterziehen, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche Moschus enthalten, indem die hierzu erforderlichen besonderen Geräthe in den Dispensir-Anstalten nicht vorhanden sein sollen.

§ 23.

Die Beschaffung der für die Dispensir-Anstalten erforderlichen Arzneien, soweit dieselben nicht aus fiskalischen Beständen entnommen werden — conf. § 24 — erfolgt

1) An Reisekosten und Tagegeldern empfängt derselbe in diesem Fall pro Kilometer Eisenbahn- 7 Pf., pro Kilometer Landweg 30 Pf., Ab- und Zugang 1 Mk., nur bei Eisenbahnreiseliquide Tagegelder: 3 Mk. pro Tag.

2) Es sind dies: Acet. Plumbi, Acid. sulf. dil., Aq. Calcar., Elix. amar. conc., Liq. Ammon. acet., Liq. Ammon. anis., Mixt. sulf. acid., Pulv. Glycyrhyz. c., Pulv. Ipec. opiat., Pulv. Ipec. stib., Pulv. temporans., Sol. Succi Liq., Spec. Liquor., Spec. pectorales, Spir. aether., Spir. camphor., Spir. Vini rect., Tinct. Jodi, Vin. stibiatum (cf. Beilage 12).

in der Regel corps- oder divisionsweise für sämmtliche Dispensir-Anstalten des Corps respective der Division aus einer gemeinschaftichen Bezugsquelle. Nur wo besondere Umstände gegen die Innehaltung dieses Modus sprechen, ist der Arzneibedarf für die Dispensir-Anstalten aus den örtlichen Civil-Apotheken zu entnehmen. Im Falle der Centralisirung ist die Lieferung einer geeigneten grösseren Civil-Apotheke, oder einer renommirten pharmaceutisch-technischen Fabrik respective Drogenhandlung im Submissionswege zu übertragen, wobei nicht Bedingung ist, dass die qu. Bezugsquelle sich innerhalb des Corpsbezirks befindet. Wenn bei nicht centralisirter Arznei-Lieferung in einzelnen Fällen von den Civil-Apotheken unannehmbare Lieferungs-Bedingungen gestellt werden, oder die Lieferung wiederholt zu Ausstellungen Veranlassung giebt, so ist die betreffende Dispensir-Anstalt eventuell aus einer andern Dispensir-Anstalt des Corps mit Arzneien zu versorgen, worüber der Corps-Generalarzt nach Communication mit der Intendantur das Nähere bestimmt.

Auch bei den Arznei-Lieferungen für einzelne Dispensir-Anstalten greift das Submissions-Verfahren Platz, sobald am Orte mehr als eine Apotheke vorhanden ist.

Bei einer beabsichtigten Aenderung in dem Arznei-Lieferungs-Modus ist zuvor die Entscheidung der Militair-Medicinal-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums einzuholen.

Die Verdingung einer jeden Arznei-Lieferung geschieht auf Grund eines mit dem Lieferanten nach Maassgabe des in der Beilage 13 enthaltenen Schemas von Jahr zu Jahr abzuschliessenden respective zu prolongirenden Contractes. Bei centralisirter Arznei-Lieferung ist die Corps-Intendantur respective ein von derselben beauftragtes Lazareth, bei Arznei-Lieferungen für einzelne Dispensir-Anstalten das betreffende Lazareth abschliessende Behörde.

Jeder Arznei-Lieferungs-Contract bedarf zu seiner Giltigkeit des Einverständnisses des Corps-Generalarztes, welchem daher sämmtliche Contracte im Entwurfe vorzulegen sind.

Die von den Garnison-Lazarethen abzuschliessenden Arznei-Lieferungs-Contracte unterliegen ausserdem der Bestätigung der Corps-Intendantur, an welche sie zu diesem Zwecke durch den Corps-Generalarzt gesandt werden.

Hinsichtlich der Lieferungs-Bedingungen ist Folgendes zu beachten:

Bei einer corps- respective divisionsweisen Arznei-Lieferung müssen sämmtliche Gegenstände zu den Engros-Preisen renommirter Handlungshäuser respective Fabriken geliefert werden. Geschieht die Lieferung durch eine Civil-Apotheke, so ist bei den pharmaceutischen Präparaten ein geringer Aufschlag zu den Engros-Preisen gestattet, der jedoch nicht mehr als 10 Procent betragen darf.

Welche Arznei-Gegenstände in diesem Falle als pharmaceutische Präparate, und welche als Drogen und chemische Fabrikate zu betrachten sind, ergiebt sich aus der Beilage 14. — Artikel, welche in dem der Lieferung zu Grunde gelegten Preis-Courant nicht aufgeführt stehen, sind nach den Preisen ähnlicher in diesem Preis-Courant enthaltener Artikel zu berechnen. Die hiernach zu ermittelnden Preise sind jedoch zur Vermeidung von Weiterungen bei der Feststellung der bezüglichen Rechnungen soweit als möglich mit in den Contract aufzunehmen. Kisten und Gefässe müssen von Lieferanten zu den im Grosshandel üblichen Preisen berechnet werden.

Das vorstehend über die Lieferungs-Bedingungen für centralisirte Arznei-Lieferungen Gesagte findet im Allgemeinen auch auf die Arznei-Lieferungen für einzelne Dispensir-Anstalten Anwendung, nur dass hierbei der den Lieferanten zu bewilligende Aufschlag zu den Engros-Preisen auch bei den Drogen und chemischen Fabrikaten zulässig ist und dem geringeren Umfange der Lieferung entsprechend erhöht werden kann.

Lieferungs-Offerten auf Grund der Arznei-Taxe, soweit sie sich nicht auf dispensirte Arzneien beziehen, dürfen nur bei Gewährung eines angemessenen hohen Rabatts von den Taxpreisen berücksichtigt werden.

Diejenigen Lazarethe, welche nur mit einem Arznei-Schranke ausgestattet sind, haben ihren Bedarf an undispensirten Arzneien bei centralisirter Lieferung in der Regel nicht vom Lieferanten direct, sondern aus einer vom Corps-Generalarzt zu bestimmenden Dispensir-Anstalt des Corps, andernfalls aber gleich den Dispensir-Anstalten aus einer Civil-Apotheke am Ort zu beziehen.

Zu Anfang eines jeden Jahres haben die Corps-Generalärzte einen kurzen Bericht über die Arznei-Versorgung der Dispensir-Anstalten ihrer respective Corps-Bezirke unter Angabe der Bezugsquellen und Lieferungsbedingungen an die Militair-Medicinal-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums einzureichen.

§ 24.

Nach einer Demobilmachung werden die Arznei-Bestände der Feld-Sanitäts-Branchen und Belagerungs-Lazareth-Depots nach vorgängiger Prüfung durch die Corps-Stabs-Apotheker den Corps-Arznei-Reserven zur weiteren Abgabe an die Dispensir-Anstalten überwiesen, welche letzteren verpflichtet sind, aus den ihnen vom Corps-Generalarzt namhaft zu machenden Vorräthen ihren Arznei-Bedarf zunächst zu entnehmen.

Ueber Einrichtung und Verwaltung der Arznei-Reserven conf. die Beilagen 15—17.

§ 25.

Für die im § 24 gedachten Arzneien ist nach Maassgabe ihres Verbrauchs der Geldwerth zu erstatten und bei den zur Unterhaltung der Feld- und Belagerungs-Lazareth-Utensilien und bestimmten Fonds in Rückeinnahme zu stellen.

§ 26.

Die Blutegel werden entweder von Händlern oder aus den Civil-Apotheken entnommen, je nachdem sie hier oder dort besser und vortheilhafter zu erlangen sind. Auf Vorrath sind dieselben in der Regel nicht anzuschaffen, und es werden daher in den Dispensir-Anstalten nur diejenigen Blutegel vorräthig zu halten sein, welche durch das vorgeschriebene Verfahren — conf. Beilage 18 — wieder saugfähig gemacht sind.

§ 27.

Selters-Wasser und Soda-Wasser sind namentlich für die grösseren Dispensir-Anstalten möglichst zu Fabrikpreisen aus am Orte oder in dessen Nähe befindlichen Mineralwasser-Fabriken und dann in angemessenen Quantitäten auf Vorrath zu beschaffen.

Wegen der Beschaffung anderer Mineralwässer conf. § 43.

§ 28.

Die Materialwaaren und Nebenbedürfnisse sind am Orte des Bedarfs zu den daselbst üblichen Preisen zu beschaffen.

§ 29.

Alle für die Dispensir-Anstalt auf Rechnung zu beschaffenden Arzneien, Blutegel, Mineralwasser, Materialwaaren und Nebenbedürfnisse sind von dem in der Dispensir-Anstalt beschäftigten Hülfsarzt oder Pharmaceuten — wo mehrere solcher vorhanden sind, von dem Aeltesten — zunächst in gesonderte, nach den in den Beilagen 19—21 gegebenen Schemas anzulegende Forderungs-Nachweisungen einzutragen, und hiernach

sind von demselben alsdann die an die Lieferanten zu sendenden Bestellzettel anzufertigen.

Das Gewicht resp. die Stückzahl der gedachten Gegenstände darf dabei nicht in Ziffern oder Charakteren ausgedrückt, sondern muss in Buchstaben deutlich ausgeschrieben werden.

Die mit der Unterschrift des ärztlichen Vorstandes der Dispensir-Anstalt und des Hülfsarztes resp. Pharmaceuten versehenen Bestellzettel sind vor ihrer Absendung an den Lieferanten durch den Chefarzt in Bezug auf die Nothwendigkeit der Beschaffung zu attestiren.

In den Forderungs-Nachweisungen werden die einzelnen Posten nur von dem ärztlichen Vorstande der Dispensir-Anstalt und dem Hülfsarzt resp. Pharmaceuten unterzeichnet. Die Lazareth-Verwaltung resp. der Chefarzt hat sich am Schlusse des Quartals durch Vergleichung mit den, von den Lieferanten ihren Liquidationen wieder beizufügenden Bestellzetteln von der Richtigkeit der Forderungs-Nachweisungen zu überzeugen, und dieselben mit den auf den Beilagen 19—21 vorgeschriebenen Attesten zu versehen.

§ 30.

Jeder der Dispensir-Anstalt durch Ankauf oder aus fiscalischen Beständen zugehende Arzneigegenstand ist nach seinem Eingange von dem in der Dispensir-Anstalt beschäftigten Hülfsarzt resp. Pharmaceuten auf die Richtigkeit des Gewichts und auf die vorschriftsmässige Beschaffenheit zu prüfen. Stellen sich hierbei Mängel heraus, so ist davon dem ärztlichen Vorstande der Dispensir-Anstalt zur weiteren Veranlassung sofort Anzeige zu machen.

§ 43.

Die aus der Dispensir-Anstalt zu entnehmenden Arzneien werden in besondere Ordinationsbücher eingetragen, welche für die Lazarethkranken stationsweise, für die Revierkranken nach den resp. Truppentheilen zu führen sind.

In diese Ordinationsbücher werden auch diejenigen Arzneien eingetragen, welche als currenter Bedarf für die Krankenbehandlung im Lazareth, resp. Revier in angemessenen Mengen vorräthig zu halten sind. Derartige Mittel sind: Species zu Theeaufgüssen und zu Breiumschlägen, einfache Pflaster und Verbandsalben, Brechpulver, Gummitinctur etc.

Die Ordinationsbücher werden von den betreffenden Hülfsärzten nach den speciellen Bestimmungen der ordinirenden Aerzte geführt, welche letztere die jedesmaligen Eintragungen durch ihre Namensunterschrift zu bestätigen haben.

Alle Arzneiforderungen müssen deutlich und ohne Anwendung von Zahlen oder Charakteren geschrieben sein und, falls sie für einzelne Kranke bestimmt sind, die genaue Gebrauchsvorschrift, sowie Namen und Charge der Kranken enthalten.

Bei der Wahl der zu verordnenden Arzneien haben sich die Militairärzte möglichst in den Grenzen der Series medicaminum der Militair-Pharmakopöe zu halten, hierbei auch, soweit es unbeschadet der möglichst schnellen Wiederherstellung der Kranken geschehen kann, wohlfeilen Mitteln vor ähnlich wirkenden, theuren den Vorzug zu geben, indifferente, im Wesentlichen nur eine Verbesserung des Geschmacks bezweckende, in die Militair-Pharmakopöe nicht aufgenommene Mittel aber ganz zu vermeiden.

Leere Medicingläser oder Kruken müssen von den Stationen und aus dem Revier immer wieder an die Dispensir-Anstalt zurückgeliefert werden. Ihre Anzahl ist jedesmal in dem betreffenden Ordinationsbuche zu vermerken und der Empfang darunter von dem in der Dispensir-Anstalt beschäftigten Hülfsarzt oder Pharmaceuten zu bescheinigen.

§ 44.

Unter gewöhnlichen Verhältnissen bleibt die Dispensir-Anstalt in Anschluss an die vorgeschriebenen, ärztlichen Lazarethvisiten täglich V.-M. von 9 — 12 und N.-M. von 6 — 7 Uhr geöffnet und während dieser Stunden müssen alle Arznei- und Verbandmittel-Verordnungen in dieselben gelangt und von dem dazu verpflichteten Personal ausgeführt sein.

Unter aussergewöhnlichen Verhältnissen können die Dienststunden in der Dispensir-Anstalt nach der Bestimmung des Oberarztes vermehrt werden.

Die fertigen Arzneien werden in der Dispensir-Anstalt stationsweise durch die betreffenden Hülfsärzte resp. Lazarethgehülfen gegen Quittung in den Ordinationsbüchern in Empfang genommen.

§ 45.

Am letzten Tage des Quartals werden die sämmtlichen Ordinationsbücher in der Dispensir-Anstalt zurückbehalten, um demnächst der tabellarischen Medicamente- respective der Verbandmittel-Berechnung als Beläge beigefügt zu werden.

§ 46.

Niemandem ist der Zutritt in die Dispensir-Anstalt zu gestatten, der nicht dienstlich dort zu thun hat. Auch ist das Warten auf Arzneien etc. in der Dispensir-Anstalt nicht zu dulden.

§ 47.

Ausserhalb den Dienststunden ist die Dispensir-Anstalt stets unter Verschluss zu halten. Den Schlüssel führt der in der Dispensir-Anstalt beschäftigte Hülfsarzt resp. Pharmaceut. Fungiren bei einer Dispensir-Anstalt mehrere Pharmaceuten, so wird von dem ärztlichen Vorstande einem derselben die Führung des Schlüssels übertragen. Für dringende Fälle ausserhalb der Dienststunden ist ein zweiter Schlüssel zur Dispensir-Anstalt in dem Lazareth-Bureau zu asserviren.

§ 48.

Dispensirte Arzneien, welche in den Dispensir-Anstalten überhaupt nicht bereitet werden können (§§ 15 und 22), sind aus einer Civil-Apotheke zu verschreiben und zwar eventuell aus derjenigen, mit welcher wegen der Arznei-Lieferung für das Lazareth Contract besteht.

Die zur Aufnahme solcher Arzneien erforderlichen Gläser und Kruken sind zur Ersparung von Kosten womöglich mit in die Apotheke zu senden, und dass dies geschehe, ist auf den betreffenden Recepten zu vermerken.

§ 49.

Am letzten Tage eines jeden Quartals müssen die Arbeiten in der Dispensir-Anstalt so regulirt werden, dass nach Beendigung derselben eine genaue Inventur der Arznei- und Verbandmittelbestände, sowie der Apotheken-Utensilien inclusive der chirurgischen Instrumente, Geräthe etc. aufgenommen werden kann.

Diesem Geschäft hat der ärztliche Vorstand der Dispensir-Anstalt von Anfang bis zu Ende beizuwohnen und später unter den betreffenden Berechnungen zu bescheinigen, dass die in demselben als verblieben nachgewiesenen Bestände bei der Inventur-Aufnahme wirklich vorhanden gewesen sind.

Für die Richtigkeit der Inventur ist zunächst der Vorstand der Dispensir-Anstalt verantwortlich respective regresspflichtig.

5. Dienstinstruction für die Corps-Stabs-Apotheker.

§ 1.

Vom 1. Juli 1869 ab geht das gesammte Revisions-Wesen über den Verbrauch an Arzneien und Verbandmitteln in der Armee, welches nach den §§ 49—56 der Instruction über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln von dem Medicinal-Stabe der Armee ressortirte, auf die Corps-General-Aerzte über.

§ 2.

Danach fällt auch künftig die Prüfung der Arznei-Verordnungen und des Bandagen-Verbrauchs durch den ärztlichen Revisor beim Medicinalstabe der Armee fort, und die General-Aerzte haben nunmehr bei auffallenden Verordnungen und bei Vernachlässigung der Sparsamkeitsrücksichten in ihrem Corps-Bereiche die geeigneten Mittel zur Abhülfe selbst zu ergreifen.

Der General-Stabs-Arzt der Armee behält indess die Befugniss, von den Corps-General-Aerzten revidirte Arznei- und Verbandmittel-Berechnungen zur Super-Revision sich vorlegen zu lassen.

Das nach § 53 der Instruction über die Versorgung der Armee mit Arzneien etc. alljährlich von dem General-Stabs-Arzt ausgestellte General-Attest über die Verbandmittel-Berechnungen haben nunmehr die General-Aerzte nach stattgefundener Revision der Verbandmittel-Berechnungen pro IV. Quartal auszufertigen und solches der Corps-Intendantur zu überreichen, die es der Rechnung der Corps-Zahlungs-Stelle über den Lazareth-Fonds eines jeden Jahres beifügt.

§ 3.

Zu dem Zwecke pharmaceutisch-technischer Revision werden den Corps-General-Aerzten Corps-Stabs-Apotheker, und zwar im Frieden je einer für zwei Armee-Corps zugetheilt.[1])

§ 4.

Die Corps-Stabs-Apotheker sind obere Militair-Beamte ohne bestimmten Militairrang.

Ihre Ernennung erfolgt, sowie ihre Versetzung und event. Beförderung auf den Vorschlag des General-Stabs-Arztes der Armee durch das Kriegsministerium.

Ausser ihrem von dem Kriegsministerium bestimmten Gehalte[2]) beziehen sie den Servis nach Pos. B. No. 10 des Servis-Tarifs vom 21. December 1867.

Bei Dienst- und Versetzungsreisen erhalten sie

1) die persönlichen Reisekosten nach den Sätzen des § 1 b und § 2 c der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 10. Juni 1848;
2) die Umzugskosten nach der Classe 8 der Allerhöchsten Ordre vom 26. März 1855 und
3) an Tagegeldern 1 Thlr. 10 Sgr. täglich, gemäss der Verordnung vom 28. Juni 1825, resp. gemäss § 5 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 10. Juni 1848.[3])

---

1) Seit dem 1. Januar 1872 1 Corps-Stabs-Apotheke für jedes Armee-Corps.

2) Ein Corpsstabsapotheker bezieht (in Preussen) ein Durchschnittsgehalt von 2400 Mk., dazu den Servis nach dem Tarif vom 3. August 1878 (vgl. p. 274) und ausserdem 432 Mk. Wohnungsgeldzuschuss, also durchschnittlich 3282 Mk. pro Jahr. Die jüngsten Corpsstabsapotheker empfangen aber nur 1800 Mk. Gehalt, der älteste bezieht 3000 Mk. Gehalt. Servis und Wohungsgeldzuschuss sind für alle Altersclassen gleich und werden nur die einzelnen Orte nach dem Servisreglement bedingt. Es hat also eine Stufenfolge von 600—700—800—900—1000 Thlrn. Gehalt excl. Servis und Wohnungsgeldzuschuss statt.

3) An Tagegeldern erhält ein Corpsstabsapotheker statt der früheren Sätze von 1 Thlr. 20 Sgr. jetzt 9 Mk. pro Tag und an Reisekosten 13 Pfg. pro Kilometer Eisenbahn, Ab- und Zugang 3 Mk., und 40 Pfg. pro Kilometer Landweg.

§ 5.

Die Disciplinar-Verhältnisse der Corps-Stabs-Apotheker regeln sich nach dem Gesetz über die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten etc. vom 21. Juli 1852, sowie nach der Allerhöchsten Verordnung über die Disciplinarbestrafung in der Armee vom 21. Juli 1867.[1])

Laut § 15 und resp. 17 der Allerhöchsten Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Corps vom 20. Februar 1866 sind die Corps-General-Aerzte, denen die betreffenden Corps-Stabs-Apotheker zugetheilt sind, die nächsten Vorgesetzten derselben.

Nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 26. October 1854 sind dieselben befugt, Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 10 Thlr., der General-Stabs-Arzt selbige bis zur Höhe von 90 Thlr. im Disciplinarwege zu verhängen. Die Einleitung der Disciplinar-Untersuchung verfügt das Königl. General-Commando (§ 79 sqq. des Gesetzes vom 21. Juli 1855).

Urlaub bis zu 4 Wochen ertheilt dem Stabs-Apotheker derjenige Corps-General-Arzt, dessen Bureau derselbe attachirt ist (nach Communication mit dem anderen General-Arzt des pharmaceutischen Geschäftsbereiches), bis zu 6 Wochen auf Antrag des betreffenden General-Arztes der General-Stabs-Arzt der Armee.

Eine plötzlich nothwendig werdende Stellvertretung des Corps-Stabs-Apothekers ordnet der Corps-General-Arzt durch eine geeignete Persönlichkeit aus den Volontair-Pharmaceuten seines Garnisonortes an. Bei voraussichtlich längerer Dauer derselben, wenn dadurch Kosten entstehen, beantragt der General-Stabs-Arzt der Armee das Erforderliche beim Kriegsministerium.

Dienstliche Gesuche haben die Corps-Stabs-Apotheker stets nur an den General-Arzt zu richten, dem sie attachirt sind.

Halten sie sich in irgend einem Rechte durch ihre nächsten Vorgesetzten, die Corps-General-Aerzte, verletzt, so haben sie ihre Beschwerde hierüber, unter Mittheilung davon an den nicht unmittelbar betheiligten von den beiden ihnen vorgesetzten General-Aerzten an den General-Stabs-Arzt der Armee zu richten.[2])

Gegen dessen Entscheidung ist der Recurs an das Kriegsministerium zulässig, nachdem der Beschwerdeführer von seiner Absicht dem General-Stabs-Arzt auf dem Dienstwege Meldung gemacht hat.

Unbegründet befundene Beschwerden sind nach Maassgabe des dabei bewiesenen Leichtsinns oder der bösen Absicht strafbar (Erlass des Kriegsministerii vom 25. Februar 1828).

In Erkrankungsfällen sind die Corps-Stabs-Apotheker bedingungsweise und zwar gemäss des § 145 des Reglements für die Friedens-Lazarethe für die ad f. genannten Militair-Beamten festgesetzten Bestimmungen zur Aufnahme in Militair-Lazarethe berechtigt.

Zur Verheirathung bedürfen dieselben des auf dem Dienstwege nachzusuchenden Consenses des General-Stabs-Arztes der Armee.

Zur Ertheilung desselben, wenn sich gegen die Herkunft und Moralität der Braut keine gegründete Ausstellungen machen lassen, ist die Erklärung erforderlich, dass der Betreffende seine künftige Gattin bei der Königlich Preussischen Militair-Wittwen-Pensions-Anstalt einkaufen wolle.

Bei allem äusseren Dienst haben die Corps-Stabs-Apotheker stets in Uniform zu erscheinen.

---

1) Gegenwärtig nach der Disciplinar-Strafordnung vom 31. October 1872.

2) Seit 1872 modificirt. Die Beschwerde würde jetzt direct an den General-Stabs-Arzt der Armee zu richten sein.

§ 6.

Der Corps-Stabs-Apotheker hat in Bezug auf die Prüfung der zu den Rechnungen über Arzneien und Verbandmittel gehörigen Belege, Liquidationen etc. im Allgemeinen dieselben Functionen wahrzunehmen, wie sie nach § 53 der Instruction über die Versorgung der Armee mit Arzneien etc. bisher dem pharmaceutischen Mitgliede des Medicinalstabes der Armee oblagen.

§ 7.

Im Speciellen gehört demnach zu seinen Pflichten:

die Revision der vierteljährlichen tabellarischen Medicamenten- und der Bandagen-Rechnungen, und der dazu gehörigen Liquidationen der Drogisten, Fabrikanten und Apotheker, [1])

die Revision der einzelnen Rechnungen über Arzneien bei den Truppen, resp. für Frauen und Kinder, sowie derjenigen, welche für detachirt stehende Feldwebel und Gefreite von Civil-Aerzten verschrieben sind.

Bei mindestens einer der jedesmaligen vierteljährlichen Medicamenten-Rechnungen pro Armee-Corps nach der Bestimmung des betreffenden Corps-General-Arztes hat der Corps-Stabs-Apotheker die Richtigkeit des zur Receptur in Ausgabe gestellten speciell zu prüfen. Ueber diese speciell nach den Ordinationsbüchern geprüften Arzneimittel-Berechnungen stellt der Corps-General-Arzt und zwar nach stattgehabter Revision der Berechnungen pro IV. Quartal alljährlich ein besonderes Attest aus, welches er der Corps-Intendantur überreicht, die es der Rechnung über den Lazarethfond beifügen lässt.

Ferner hat derselbe die Empfangsbescheinigungen, resp. Nachweisungen über die aus den Feldlazarethen, Belagerungslazarethen, Train-Depots etc. an die Dispensir-Anstalten und Arznei-Reserve abgegebenen Arzneien, Verbandmittel etc. bezüglich der richtigen Vereinnahmung derselben zu prüfen und zu attestiren.

Ebenso prüft und attestirt er die Arzneilieferungs-Contracte für die Dispensir-Anstalten, die Rechnungen über die Neubeschaffung und den Ersatz an Apotheken-Utensilien, Gefässen etc. und controlirt hierbei den Beschaffungs-Modus, besonders auch die Angemessenheit der Preise.

Auch liegt ihm die Prüfung der Liquidationen über chemische Untersuchungen ob.

Die revidirten und attestirten Rechnungen etc. legt der Corps-Stabs-Apotheker demnächst dem Corps-General-Arzt in analoger Weise zur Feststellung vor, wie dies bisher nach § 53 der Instruction über die Versorgung der Armee mit Arzneien etc. Seitens der pharmaceutischen Revisoren beim Medicinal-Stabe der Armee an den General-Stabs-Arzt geschah. [2])

In Betreff der Personalien der Militair-Pharmaceuten seines Geschäftsbereichs hat der Corps-Stabs-Apotheker die von ihm zuvor geprüften Zeugnisse bei Anmeldung der Volontair-Pharmaceuten dem betreffenden Corps-General-Arzt vorzulegen, die Correspondenz etc. bezüglich der Anstellung und Entlassung, sowie die Listen über die angemeldeten, sowohl als auch über die im Reserve- und Landwehrverhältniss stehenden Pharmaceuten zu führen.

---

1) Durch Verfüg. vom 2. Februar 1876 No. 957. 1. M. M. A. wird bestimmt, dass die Arznei-Rechnungen nur vom Corps-Stabs-Apotheker attestirt werden. Jedoch besteht die ärztlich-technische Revision Seitens des General-Arztes fort und erstreckt sich auch auf die Rechnungen für Soldaten-Frauen und Kinder unter 15 Mk., die der Revision des Stabs-Apothekers nicht unterliegen. (Cfr. Seite 38 der Arznei-Verpflegungs-Instruction.)

Durch Verfügung vom 18. Juli 1876 No. 626. 7. M. M. A. wird bestimmt: Die Liquidationen etc. über chirurgische Instrumente und Geräthe sind durch den Assistenz-Arzt des Corps-General-Arztes, die Liquidationen etc. über Verbandmittel und Apotheken-Utensilien nach Analogie der Arzt- und Apotheker-Rechnungen vom Corps-Stabs-Apotheker zu revidiren und zu attestiren.

2) Abgeändert durch Verfügung vom 2. Februar 1876. No. 957. 1. M. M. A.

§ 8.

In seinem Geschäftsbereich hat sich der Corps-Stabs-Apotheker über die besten Bezugsquellen aller sein Ressort betreffenden Gegenstände genau zu informiren, damit den Local-Instanzen hierüber die näheren Weisungen ertheilt werden können.

In zweijährigem Turnus für jedes Armee-Corps revidirt derselbe bei Gelegenheit der Inspections-Reisen des Corps-General-Arztes und im Anschluss an denselben, oder wenn dies ausnahmsweise nicht angängig, in Gegenwart eines von demselben beauftragten Stellvertreters die Dispensir-Anstalten, die Arzneireserve- und die Train-Depots in Bezug auf die Medicamente, Apotheken-Utensilien, Gefässe, Arzneischränke, Medicinkasten, Medicamenten-Bandagekästen, die Ausstattung der Sanitätswagen, sowie die bezüglichen Vorräthe der Belagerungs-Lazareth-Depots.[1])

Die Train-Depots und diejenigen Truppentheile, in deren Verwahrung sich Medicinkarren mit Apotheken-Utensilien und sonstigen Requisiten befinden, sind durch den Corps-General-Arzt rechtzeitig, event. durch mündlichen Antrag bei der Meldung beim Garnison-Commandanten von der beabsichtigten Revision zu unterrichten, zu welcher auch der betreffende Truppenarzt resp. bei den Train-Depots derjenige Ober-Militair-Arzt mit heranzuziehen ist, der bei der Beschaffung der betreffenden Requisiten für dasselbe concurrirt.

Bei diesen Revisionen hat der Corps-Stabs-Apotheker ausser der Prüfung des Soll- und Ist-Bestandes und der allgemeinen Ordnung besonders zu achten auf die vorschriftsmässige Beschaffenheit der Medicamente, auf ihre Aufbewahrung, sowie auf die Beschaffenheit der Waagen und Gewichte.

Nur erwiesenermaassen unbrauchbare Medicamente sind sofort zu beseitigen, sonst hat sich der Stabs-Apotheker jeder selbständigen Anordnungen zu enthalten, und dem betreffenden Corps-General-Arzt das Revisions-Protokoll mit seinen Anträgen vorzulegen.

Durch diese regelmässigen Revisionen kommen die im § 56 der Instruction für die Versorgung der Armee mit Arzneien etc. vorgesehenen in Wegfall.[2])

Ueber aussergewöhnliche Revisionen durch den Corps-Stabs-Apotheker ausserhalb seines Garnison-Ortes haben sich die concurrirenden Corps-General-Aerzte in Einvernehmen zu setzen.

§ 9.

Am Schlusse des Jahres hat der Corps-Stabs-Apotheker jedem der beiden General-Aerzte[3]) seines Geschäftsbereichs über seine Verwaltung Bericht zu erstatten, und daran Vorschläge zur Beseitigung der etwa bemerkten Missstände, sowie Anträge zu den ihm wünschenswerth scheinenden Verbesserungen zu knüpfen.[4])

Auch hat sich derselbe in diesen Berichten in motivirtem Urtheil über die bei Gelegenheit der Revisionsreisen bemerkte, sowie durch das Rechnungswesen dargethane Qualification der Volontair-Pharmaceuten seines Bezirks zu äussern, namentlich für ihre event. Verwendung als stellvertretende resp. als Corps-Stabs-Apotheker der mobilen Armee.

---

1) Seit 1. Januar 1872 hinfällig. Es ist zweifelhaft, ob diese Revision alljährlich oder nur alle 2 Jahre erfolgen soll. (Cfr. § 59 der Arznei-Verpflegungs-Instruction.)

2) Da der § 56 in die neue Arznei-Verpflegungs-Instruction wieder aufgenommen ist, so gilt dieser.

3) S. d. Note auf pag. 288.

4) Die Resultate der im Lauf des Jahres ausgeführten Trinkwasser-Untersuchungen sind ebenfalls in den Bericht aufzunehmen. Dieser Jahresbericht ist seit 1876 dem Kriegs-Minist. in Berlin vorzulegen.

§ 10.

Die Functionen der Corps-Stabs-Apotheker bei und während einer Mobilmachung werden durch das Reglement für den Dienst der Krankenpflege im Felde bestimmt.[1])

§ 11.

Für den Fall einer Mobilmachung wird für jedes Armee-Corps dem stellvertretenden Provinzial-General-Arzt ein stellvertretender Corps-Stabs-Apotheker zugetheilt[2]), der nach analogen Normen, wie sie für den Frieden vorgeschrieben sind, für die Beschaffung der das pharmaceutische Ressort betreffenden Gegenstände für die mobile Armee, die Arznei-Reserve, die Reserve- und Belagerungs-Lazarethe und Belagerungs-Lazareth-Depots Sorge zu tragen hat. Ebenso hat er im Anschluss an die Inspectionsreisen des stellvertretenden Provinzial-General-Arztes die Dispensir-Anstalten und die sonstigen einschlägigen fiscalischen Depots und Vorräthe zu revidiren und am Jahresschlusse, resp. am Schlusse seiner dienstlichen Thätigkeit seinem nächsten Vorgesetzten, dem General-Arzt, einen speciellen Bericht über dieselbe einzureichen.

Im Uebrigen gelten auch für die stellvertretenden Corps-Stabs-Apotheker alle in den §§ 3 und 4 dieser Instruction enthaltenen Bestimmungen, wie auch die in den darauf folgenden Paragraphen bezeichneten Functionen den veränderten Verhältnissen entsprechend von ihm wahrzunehmen sind.

Berlin, den 19. August 1868.

Kriegs-Ministerium. von Roon.

6. Diensteid der freiwillig zum Dienst in den Militair-Lazarethen eintretenden Pharmaceuten.

Königl. Verordnung vom 10. December 1868.

Ich N. N. schwöre — dass, nachdem ich zur Ablösung meiner Militärpflicht durch einjährig-freiwilligen Dienst in den Militair-Lazarethen als Apothekergehülfe des Militär-Lazareths zu N. N. angestellt worden bin, ich zuvörderst Seiner Majestät, dem Könige von Preussen, meinem Allergnädigsten Landesherrn, will treu, gehorsam und ergeben sein, Allerhöchst Dero Nutzen und Bestes befördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden will.

Hiernächst will ich die Pflichten meines Amtes nach den Vorschriften der Apothekerkunst und insbesondere der mir bekannt gemachten Militair-Arznei-Verpflegungs-Instruction und der dieser gefolgten Instructionen unverbrüchlich beobachten, die Befehle und Anordnungen meiner Vorgesetzten willig und pünktlich befolgen und die bei dem Militair-Lazareth-Dienst so nothwendige Subordination nie aus den Augen setzen, die Arzneimittel gehörig und mit Sorgfalt anfertigen, nicht gestatten, dass davon etwas entwendet werde, bei Beurtheilung und Prüfung der gelieferten und vorhandenen Arzneien in Rücksicht auf ihre Qualität und Quantität gewissenhaft und mit Sorgfalt zu Werke gehen, die Rechnungen gewissenhaft anfertigen und mich überall nach Pflicht und Gewissen so verhalten, wie es einem ehrliebenden und rechtschaffenen Apothekergehülfen zukommt.

So wahr etc.

---

1) Gegenwärtig Kr.-San.-Ordn. vom 10. Januar 1878.
2) S. die Note auf pag. 288.

7. Verzeichniss der Garnison-Orte, bezw. Dispensir-Anstalten, an welchen nach Maassgabe der Garnisonstärke[1]) die Anstellung von einjährig-freiwilligen Pharmaceuten stattzufinden hat, nebst Angabe der Zahl der anzustellenden Pharmaceuten.

Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmaceuten.
Garde-Corps.	
Berlin.	
Garnison-Lazareth	4
Charité	1
Invalidenhaus	1
Kaiser Alexander-Lazareth	1
Kaiser Franz-Lazareth	1
Kürassier- u. Dragoner-Lazareth	1
Garde-Schützen-Lazareth	1
Thierarznei-Schule	1
Central-Cadettenanstalt in Lichterfelde	1
Potsdam.	
Garnison-Lazareth	2
Gardes du Corps- und Husaren-Lazareth	1
Spandau	2
	17
1. Armee-Corps.	
Königsberg	4
Danzig	3
Graudenz	1
Thorn	1
	9
2. Armee-Corps.	
Stettin	2
Colberg	1
Stralsund	1
Bromberg	1
Stargard	1
Gnesen	1
	7
3. Armee-Corps.	
Brandenburg	1
Frankfurt a. O.	1
Cüstrin	1
Neu-Ruppin	1
Prenzlau	1
	5
4. Armee-Corps.	
Erfurt	2
Halle	1
Magdeburg	4
Torgau	2
Wittenberg	1
	10
5. Armee-Corps.	
Glogau	2
Görlitz	1
Liegnitz	1
Posen	3
	7
6. Armee-Corps.	
Breslau	3
Cosel	1
Glatz	1
Neisse	2
Schweidnitz	1
Brieg	1
	9
7. Armee-Corps.	
Düsseldorf	1
Minden	2
Münster	3
Wesel	2
	8

1) Für die Anstellung von einjährig-freiwilligen Pharmaceuten ist die Garnisonstärke maassgebend, und wird solche dahin normirt, dass bei den Dispensir-Anstalten einer Garnisonstärke von

2 bis 5 Bataillonen . . . . . 1 Pharmaceut
über 5 bis incl. 10 Bataillonen 2 Pharmaceuten
über 10 Bataillonen . . . . 3 „

anzustellen sind.

In einer Garnison von geringerer Stärke als 2 Bataillonen finden Anstellungen freiwilliger Pharmaceuten nicht Statt.

Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmaceuten.
8. Armee-Corps.	
Aachen	1
Coblenz	3
Cöln	3
Jülich	1
Mainz	3
Saarlouis	2
Trier	1
Saarbrücken	1
	15
9. Armee-Corps.	
Stade	1
Schwerin	1
Rostock	1
Flensburg	1
Sonderburg	1
Schleswig	1
Altona	2
Rendsburg	1
	9
10. Armee-Corps.	
Hannover	4
Oldenburg	1
Osnabrück	1
Celle	1
Hildesheim	1
Lüneburg	1
Braunschweig	1
Wilhelmshaven	1
	11
11. Armee-Corps.	
Frankfurt a. M.	1
Cassel	2
Wiesbaden	1
Hanau	1
Fulda	1
Meiningen	1
Worms	1
Darmstadt und Bessungen	2
incl. der 25. Division total	16

Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmaceuten.
12. Armee-Corps.	
Dresden	3
Bautzen	1
Leipzig	1
Chemnitz	1
	6
14. Armee-Corps.	
Colmar	1
Mühlhausen i. E.	1
Carlsruhe	2
Rastatt	2
Mannheim	1
Freiburg	1
Constanz	1
	9
15. Armee-Corps.	
Strassburg	4
Metz	3
Diedenhofen	1
Pfalzburg	1
Schlettstadt	1
	10
Württemberg. Armee-Corps.	
Stuttgart	2
Ludwigsburg	2
Ulm	3
Weingarten	1
	8
Hessische 25. Division, zum 11. Armee-Corps gehörig.	
Mainz	3
Darmstadt	2
Worms	1
	6

8. Verzeichniss der Lehr-Anstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst berechtigt sind.[1])

(S. Centralblatt für das Deutsche Reich 1879, pag. 27, 42, 242, 44, 573, 75.)

A. Lehr-Anstalten, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der 2. Classe (Secunda) zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt.

a) Gymnasien.

I. Preussen.

Ostpreussen. Die sämmtlichen Gymnasien der Provinz.

Westpreussen. Desgl.

Brandenburg. Desgl.; ferner die Ritteracademie in Brandenburg und das Pädagogium in Züllichau.

Pommern. Sämmtliche Gymnasien und das Pädagogium in Putbus.

Posen. Sämmtliche Gymnasien.

Schlesien. Sämmtliche Gymnasien und die Ritteracademie in Liegnitz.

Sachsen. Sämmtliche Gymnasien; ferner die Lateinische Schule in Halle, das Pädagogium des Klosters U. L. F. in Magdeburg, die Landesschule Pforta und die Klosterschule in Rossleben.

Schleswig-Holstein. Sämmtliche Gymnasien.

Hannover. Sämmtliche Gymnasien; ferner das Lyceum I. und II. zu Hannover und die Klosterschule in Ilfeld.

Westphalen. Sämmtliche Gymnasien.

Hessen-Nassau. Desgl.

Rheinprovinz. Sämmtliche Gymnasien und die Ritteracademie in Bedburg.

Hohenzollernsche Lande. Gymnasium in Hechingen.

II. Bayern.

Sämmtliche Gymnasien des Landes.

---

1) Soweit die Schulen obligatorischen Unterricht im Latein haben, berechtigen die betreffenden Zeugnisse zugleich zum Eintritt in die Pharmacie. — Zur Vermeidung von Irrthümern, welche durch die verschiedenartigen Kategorien und die ungleichen Benennungen der berechtigten Schulen in den einzelnen Staaten, sowie auch durch den Hinzutritt neuer berechtigter Anstalten entstehen können, ist festzuhalten, dass in allen Gymnasien, Progymnasien und Realschulen I. Ordnung das Latein obligatorisch ist und dass somit Zeugnisse dieser Schulen, mit alleiniger Ausnahme der Realschule I. Ordnung zu Güstrow, in welcher das Latein erst in der Secunda gelehrt wird, einer näheren Prüfung nicht bedürfen. Dahingegen sind die Zeugnisse aller anderen berechtigten Schulen (Realschulen mit 9jährigem Cursus ohne Latein und II. Ordnung, höhere Lehr- und Privat-Anstalten) dahin zu prüfen, ob das Latein einen obligatorischen Lehrgegenstand gebildet hat, und es ist überall da, wo dies aus dem Zeugniss selbst nicht unzweifelhaft hervorgeht und auch aus den amtlich veröffentlichten Verzeichnissen nicht nachgewiesen werden kann, eine amtliche Entscheidung einzuholen. Letztere ist ausserdem in allen denjenigen Fällen zu beantragen, wo es sich um Zeugnisse solcher höheren Schulen handelt, welchen die Berechtigung zur Ausstellung gültiger Zeugnisse nur provisorisch verliehen ist, und welche in den oben erwähnten Verzeichnissen sich ebenfalls aufgeführt finden. Laut Bekanntmachung des Reichskanzlers d. d. 25. December 1879 sind die Realschulen I. Ordnung mit obligatorischem Unterricht im Latein den Gymnasien gleichgestellt, also die von den ersteren ausgestellten Zeugnisse der Reife geben ebenso wie die anderen das Recht zu nur zweijähriger pharmaceutischer Lehrzeit. (cfr. pag. 73.)

III. Sachsen.

Sämmtliche Gymnasien; ferner die Kreuzschule in Dresden, die Fürsten- und Landesschulen in Grimma und Meissen, die Nicolaischule in Leipzig und die Thomasschule daselbst.

IV. Württemberg.

Sämmtliche Gymnasien und die evangelisch-theologischen Seminare in Blaubeuren, Maulbronn, Schönthal und Urach.

V. Baden und VI. Hessen.

Sämmtliche Gymnasien der beiden Länder.

VII. Mecklenburg-Schwerin.

Sämmtliche Gymnasien; ferner die Domschule in Güstrow und die grosse Stadtschule in Wismar.

Grossherzogthum Sachsen, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuss j. L., Reuss ä. L., Schaumburg-Lippe, Lippe.

Die Gymnasien der betreffenden Staaten, resp. (in Reuss ä. L.) die Gymnasial-Abtheilung der höheren Bürgerschule.

XXII. Lübeck.

Das Catharineum zu Lübeck.

XXIII. Bremen.

Das Gymnasium in Bremen.

XXIV. Hamburg.

Die Gelehrtenschule des Johanneums in Hamburg.

XXV. Elsass-Lothringen.

Die Gymnasien, sowie die Gymnasial-Classen der Lyceen in Colmar, Metz und Strassburg.

b) Realschulen I. Ordnung.

I. Preussen.

Ostpreussen. Die Realschulen zu Insterburg, Tilsit und Wehlau, die Bürgerschule in Königsberg i. Pr. und die städtische Realschule daselbst.

Westpreussen. Die Johannisschule in Danzig, die Petrischule daselbst, die Realschulen in Elbing und Thorn.

Brandenburg. Die Andreasschule in Berlin, die Dorotheenstädtische Realschule daselbst, die Friedrichs-Realschule daselbst, die Königliche Realschule daselbst, die Königstädtische Realschule daselbst, die Louisenstädtische Realschule daselbst, die Sophien-Realschule daselbst, Realschulen in Brandenburg, Frankfurt a. O., Guben, Landsberg a. W., Perleberg, Potsdam, Prenzlau.

Pommern. Die Realschulen in Colberg, Greifswald und Stralsund, die Friedrich-Wilhelmsschule in Stettin.

Posen. Die Realschulen in Bromberg, Fraustadt, Posen, Rawitsch.

Schlesien. Die Realschulen zum heiligen Geist in Breslau, am Zwinger daselbst, in Görlitz, Grünberg, Landeshut, Neisse, Reichenbach, Sprottau, Tarnowitz.

Sachsen. Die Realschulen in Aschersleben, Erfurt, Halberstadt, Halle a. S., Magdeburg, Nordhausen.

Schleswig-Holstein. Die Realschulen in Flensburg und Rendsburg.

Hannover. Die Realschulen in Celle, Göttingen, Goslar, Hannover, Harburg, Hildesheim, Leer, Lüneburg, Osnabrück, Osterode, Quakenbrück.

Westphalen. Die Realschulen in Bielefeld, Burgsteinfurt, Dortmund, Hagen, Iserlohn, Lippstadt, Minden, Münster, Siegen.

Hessen-Nassau. Die Realschule in Cassel, die Musterschule in Frankfurt a. M., die Wöhlerschule daselbst, das Real-Gymnasium zu Wiesbaden.

Rheinprovinz. Die Realschulen in Aachen, Barmen, Cöln (königliche und städtische), Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld, Crefeld, Mülheim a. Rhein, Mülheim a. d. Ruhr, Ruhrort, Trier.

II. Bayern.

Die Realgymnasien in Augsburg, München, Nürnberg, Regensburg, Speyer, Würzburg.

III. Sachsen.

Die Realschulen in Annaberg, Chemnitz, Döbeln, die Annen-Realschule in Dresden, die Neustädter Realschule daselbst, die Realschulen in Freiberg, Leipzig, Plauen, die städtische Realschule in Wurzen, die Realschulen in Zittau (einschliesslich der Handels-Abtheilung der Anstalt) und Zwickau.

IV. Württemberg.

Die Real-Gymnasien in Stuttgart und Ulm.

V. Baden.

Die Real-Gymnasien in Carlsruhe und Mannheim.

VI. Hessen.

Die Realschulen I. Ordnung in Darmstadt, Mainz, Offenbach.

VII. Mecklenburg-Schwerin.

Die Realschulen in Bützow, Güstrow, Ludwigslust, Malchin, Rostock, Schwerin.

VIII. Grossherzogthum Sachsen.

Das Real-Gymnasium in Eisenach, die Realschule in Weimar.

IX. Braunschweig.

Die Realschule I. Ordnung (Real-Gymnasium) in Braunschweig.

X. Sachsen-Meiningen.

Die Realschulen in Meiningen und Saalfeld.

XI. Sachsen-Coburg-Gotha.

Die Realclassen des Gymnasiums in Gotha.

XII. Reuss j. L.

Die Realschule in Gera.

XIII. Lübeck.

Die Realschule des Catharineums in Lübeck.

XIV. Bremen.

Die Handelsschule in Bremen, die Realschule in Vegesack.

XV. Hamburg.

Die Realschule des Johanneums in Hamburg.

XVI. Elsass-Lothringen.

Die mit den Lyceen in Metz und Strassburg verbundenen Real-Gymnasien und das Realgymnasium in Gebweiler.

c) Realschulen mit mindestens neunjährigem Cursus ohne obligatorischen Unterricht im Latein.

I. Preussen.

Brandenburg. Die Friedrichs-Werdersche Gewerbeschule in Berlin und die Louisenstädtische Gewerbeschule daselbst.

II. Württemberg.

Die Real-Anstalten in Reutlingen, Stuttgart und Ulm.

III. Elsass-Lothringen.

Die städtische Gewerbeschule zu Mülhausen.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der ersten Classe (Prima) nöthig ist.

a) Progymnasien.

I. Preussen.

Ostpreussen. Die Progymnasien in Königsberg i. Pr. und Lötzen.

Westpreussen. Die Progymnasien in Neumark i. Westpr. und Löbau.

Brandenburg. Das Progymnasium in Friedeberg i. d. N.

Pommern. Die Progymnasien in Garz a. O., Lauenburg i. P. und Schlawe.

Posen. Die Progymnasien in Kempen und Tremessen.

Sachsen. Die Progymnasien in Neuhaldensleben und Weissenfels.

Hannover. Das Progymnasium in Leer (verbunden mit der Realschule I. Ordn. daselbst und das Progymnasium in Minden (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst).

Westphalen. Die Progymnasien in Dorsten und Rietberg.

Rheinprovinz. Die Progymnasien in Andernach, Boppard, Brühl, Eschweiler, Euskirchen, M.-Gladbach, Jülich, Linz, Malmedy, Prüm, Rheinbach, Siegburg, Sobernheim, Trarbach, St. Wendel, Wipperfürth.

II. Württemberg.

Die Lyceen in Ludwigsburg, Oehringen, Ravensburg, Reutlingen, Cannstatt und Esslingen.

III. Baden.

Die Progymnasien in Bruchsal, Donaueschingen, Lahr, Offenburg, Pforzheim, Tauberbischofsheim.

IV. Hessen.

Das Progymnasium in Laubach.

V. Reuss ä. L.

Die Gymnasial-Abtheilung der höheren Bürgerschule in Greiz.

b) Realschulen zweiter Ordnung.

I. Preussen.

Brandenburg. Die Realschule in Spremberg.

Pommern. Die Realschule in Stettin†[1]).

Sachsen. Die Gewerbeschule in Magdeburg†, die Realschule in Schönebeck.

Schleswig-Holstein. Die Realschulen in Altona†, Kiel†, Neumünster†.

Hessen-Nassau. Die Realschulen in Bockenheim, Cassel†, Eschwege†, die Klingerschule in Frankfurt a. M.†, die Realschule der israelitischen Religionsgesellschaft in Frankfurt a. M.†, die Realschule der israelitischen Gemeinde daselbst†, die Realschulen in Hanau† und Homburg v. d. Höhe†.

Rheinprovinz. Die Realschulen in Barmen-Wupperfeld† und Essen†, die Gewerbeschule in Remscheid†.

II. Sachsen.

Die Städtischen Realschulen in Bautzen, Borna, Crimmitzschau, die Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Knaben in Dresden-Friedrichsstadt, die Städtischen Realschulen in Frankenberg, Glauchau, Grimma, Grossenhain, Leipzig, Leisnig, Löbau, Meerane, Meissen, Mittweida, Pirna, Reichenbach, Rochlitz, Schneeberg, Stollberg, Werdau.

III. Württemberg.

Die Real-Anstalten in Biberach† und Cannstatt†, die Real-Lyceen in Calw und Gmünd†, die Real-Anstalten in Esslingen†, Göppingen†, Hall†, Heilbronn†, Ludwigsburg†, das Real-Lyceum in Nürtingen, die Real-Anstalten in Ravensburg† und Tübingen†.

IV. Hessen.

Die Realschulen in Alsfeld, Alzey, Bingen, II. Ordnung in Darmstadt (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst), Friedberg, Giessen, Gross-Umstadt, II. Ordn. in Mainz (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst), Michelstadt, II. Ordnung in Offenbach, verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst), Worms.

V. Mecklenburg-Schwerin.

Die Realschule der grossen Stadtschule in Wismar.

VI. Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule in Neu-Strelitz.

VII. Oldenburg.

Die Realschule in Oberstein-Idar, Oldenburg, Varel.

VIII. Braunschweig.

Die Städtische Realschule II. Ordnung in Braunschweig†.

IX. Schwarzburg-Sondershausen.

Die Realschulen in Arnstadt† und Sondershausen.

X. Bremen.

Die Realschulen in der Altstadt in Bremen†, beim Doventhor daselbst† und in Bremerhaven.

---

1) Die mit einem † bezeichneten Realschulen zweiter Ordnung und höheren Bürgerschulen (B. b. und C. a. aa.) haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein. Die von diesen Schulen ausgestellten Zeugnisse berechtigen also nicht zum Eintritt in die Pharmacie.

XI. Elsass-Lothringen.

Die Realschule in Barr†, die Realclassen des Gymnasiums in Buchsweiler, die Realclassen des Lyceums in Colmar†, die Realschule in Forbach†, die Real-Abtheilung des Gymnasiums in Hagenau†, die Realschule in Metz†, die Realschule in Münster†, die Realclassen des Protestantischen Gymnasiums in Strassburg†, die Städtische Realschule daselbst†, die Realschule in Wasselnheim†.

c) Höhere Bürgerschulen, welche den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Classen gleichgestellt sind.

I. Preussen.

Brandenburg. Die höheren Bürgerschulen in Eberswalde, Kottbus, Krossen, Lübben, Rathenow und Wriezen.

Pommern. Die höheren Bürgerschulen in Stargard, Wollin und Wolgast.

Schlesien. Die höheren Bürgerschulen in Freiburg und Striegau.

Sachsen. Die höheren Bürgerschulen in Delitzsch, Eilenburg, Eisleben, Gardelegen, Mühlhausen, Naumburg.

Schleswig-Holstein. Die höheren Bürgerschulen in Hadersleben, Husum und Itzehoe, die Albinusschule in Lauenburg a. E., die höheren Bürgerschulen in Marne, Schleswig, Segeberg, Sonderburg und Wandsbeck.

Hannover. Die höheren Bürgerschulen in Emden, Hameln, Münden, Nienburg, Northeim, Otterndorf, Uelzen.

Westphalen. Die höheren Bürgerschulen in Hamm, Lüdenscheid, Schwelm, Witten.

Hessen-Nassau. Die höheren Bürgerschulen in Biebrich-Mosbach, Diez, Fulda, Geisenheim, Hersfeld, Hofgeismar, Limburg a. d. Lahn, Marburg, Ober-Lahnstein, Schmalkalden.

Rheinprovinz. Die höheren Bürgerschulen in Dülken, Düren, Eschweiler (verbunden mit dem Progymnasium daselbst), Eupen, M.-Gladbach, Lennep, Neuwied, Rheydt, Saarlouis, Solingen, Viersen, Wesel.

II. Württemberg.

Die Realclassen des Gymnasiums in Ulm.

III. Mecklenburg-Schwerin.

Die Realclassen des Friedrich-Franz-Gymnasiums in Parchim.

IV. Oldenburg.

Die Real-Abtheilung des Gymnasiums in Birkenfeld.

V. Sachsen-Altenburg.

Die Realschule in Altenburg.

VI. Sachsen-Coburg-Gotha.

Die Realschulen in Coburg und in Ohrdruf.

VII. Anhalt.

Die Realschule (Franzschule) in Dessau, die mit dem Gymnasium in Zerbst verbundenen Realclassen, die höhere Bürgerschule in Bernburg, die Realclassen des Gymnasiums in Cöthen.

VIII. Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Realclassen des Gymnasiums zu Rudolstadt.

IX. Reuss ä. L.

Die Real-Abtheilung der höheren Bürgerschule in Greiz.

X. Schaumburg-Lippe.

Die höhere Bürgerschule in Bückeburg.

XI. Elsass-Lothringen.

Die Realprogymnasien in Altkirch, Bischweiler, Diedenhofen, Markirch, Schlettstadt, Thann.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung gefordert wird.

a) Oeffentliche.

aa) Höhere Lehr-Anstalten, welche nicht zu denjenigen unter B. c. gehören.

I. Preussen.

Ostpreussen. Die höheren Bürgerschulen in Gumbinnen und Pillau.

Westpreussen. Die höheren Bürgerschulen in Culm, Pr. Friedland, Jenkau, Marienwerder, Riesenburg.

Brandenburg. Die höheren Bürgerschulen in Luckenwalde, Nauen, Straussberg.

Pommern. Die höhere Bürgerschule in Stolp.

Schlesien. Die erste evangelische höhere Bürgerschule in Breslau†, die zweite evangelische höhere Bürgerschule daselbst†, die katholische höhere Bürgerschule daselbst†, die höheren Bürgerschulen in Guhrau, Löwenberg, Ratibor†.

Sachsen. Die höhere Bürgerschule in Langensalza.

Hannover. Die höheren Bürgerschulen in Clausthal, Einbeck, Hannover†, Hildesheim, Papenburg, Stade.

Westphalen. Die höheren Bürgerschulen in Altena, Bocholt und Unna, die Gewerbeschule in Dortmund†.

Hessen-Nassau. Die höheren Bürgerschulen in Biedenkopf, Ems und Wiesbaden†, die Selectenschule in Frankfurt a. M.†

Rheinprovinz. Die höheren Bürgerschulen in Düsseldorf†, Mayen, Oberhausen.

Hohenzollern'sche Lande. Die höhere Bürgerschule in Hechingen.

II. Bayern.[1])

Die Realschulen in Amberg, Ansbach, Aschaffenburg, die Kreisrealschule in Augsburg, die Realschule in Bamberg, die Kreisrealschule in Bayreuth, die Realschulen in Dinkelsbühl, Eichstädt, Erlangen, Freising, Fürth, Hof, Ingolstadt, die Kreisrealschule in Kaiserslautern, die Realschulen in Kaufbeuren, Kempten, Kissingen, Kitzingen, Landau, Landshut, Lindau, Memmingen, die Kreisrealschule in München, die Realschulen in Neuburg a. D., Neumark i. d. Oberpfalz, Neustadt a. d. H., Nördlingen, die Kreisrealschulen in Nürnberg, Passau, Regensburg, die Realschulen in Rothenburg a. d. T., Schweinfurt, Speyer, Straubing, Traunstein, Weiden, Weissenburg a. Sand, die Kreisrealschule in Würzburg, die Realschulen in Wunsiedel und Zweibrücken.

III. Württemberg.

Die Realanstalt in Rottweil†.

---

1) Die sämmtlichen hier aufgeführten 40 Realschulen haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

IV. Baden.

Die Realclassen des Gymnasiums in Baden, die höheren Bürgerschulen in Carlsruhe† und Constanz†, das Realgymnasium in Ettenheim, die höheren Bürgerschulen in Freiburg† und Heidelberg†, die Realabtheilung des Progymnasiums in Lahr, die Realgymnasien in Lörrach und Villingen.

V. Hessen.

Die höhere Bürgerschule in Wimpfen am Berg.

VI. Mecklenburg-Schwerin.

Die höheren Bürgerschulen in Grabow und Ribnitz, die Realclassen des Friedrich-Franz-Gymnasiums in Parchim.

VII. Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule in Schönberg.

VIII. Grossherzogthum Sachsen.

Die W. und L. Zimmermann'sche Realschule in Apolda†.

IX. Sachsen-Coburg-Gotha.

Die höhere Bürgerschule zu Gotha†.

X. Sachsen-Meiningen.

Die höhere Bürgerschule zu Sonneberg†.

XI. Anhalt.

Die höhere Bürgerschule in Bernburg, die Realclassen des Herzoglichen Gymnasiums in Cöthen.

XII. Waldeck.

Die höhere Bürgerschule in Arolsen.

XIII. Reuss ä. L.

Die Real-Abtheilung der höheren Bürgerschule in Greiz.

XIV. Lippe.

Die Realclassen des Gymnasiums in Detmold.

XV. Lübeck.

Die höhere Bürgerschule in Lübeck†.

XVI. Hamburg.

Die höhere Bürgerschule in Hamburg†.

bb) Andere Lehranstalten.

I. Preussen.

Hessen-Nassau. Die Städtische Handelsschule in Frankfurt a. M., die Städtische Gewerbeschule daselbst.

II. Bayern.

Die Industrieschulen in Augsburg und Kaiserslautern, die Central-Thierarzneischule in München, die Städtische Handelsschule daselbst, die Industrieschulen in München und Nürnberg, die Städtische Handelsschule in Nürnberg, die landwirthschaftliche Centralschule in Weihenstephan.

III. Sachsen.

Die höheren Handels-Lehranstalten in Chemnitz und Dresden, die Landwirthschaftsschule in Döbeln, die öffentliche Handels-Lehranstalt in Leipzig.

b) Privat-Lehranstalten[1].

I. Preussen.

Westpreussen. Die Handels-Academie in Danzig.

Brandenburg. Die Handelsschule in Berlin, das Victoria-Institut des Dr. Siebert (früher Dr. Schmidt) zu Falkenberg i. M.

Posen. Das Pädagogium des Dr. Beheim-Schwarzbach in Ostrowo bei Filehne.

Schlesien. Die Handelsschule des Dr. Steinhaus in Breslau, das Pädagogium in Niesky.

Hessen-Nassau. Das Schenk'sche Lehr- und Erziehungs-Institut in Friedrichsdorf bei Homburg.

Rheinprovinz. Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Kortegarn in Bonn.

II. Sachsen.

Die Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Böhme in Dresden, die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Jordan (früher Dr. Krause) daselbst, das Lehr-Institut des Dr. Th. Schlemm (früher Käuffer) daselbst.

III. Württemberg.

Die Paulus'sche wissenschaftliche Bildungs-Anstalt auf dem Salon bei Ludwigsburg, die höhere Handelsschule zu Stuttgart.

IV. Baden.

Die mit der Grossherzoglichen höheren Bürgerschule verbundene Bender'sche Privat-Anstalt in Weinheim.

V. Hessen.

Die Privat-Realschule des Dr. Klein (früher Scharvogel) in Mainz, die Handelsschule des Dr. Nägler in Offenbach.

VI. Braunschweig.

Die Privat-Lehranstalt des Dr. Günther in Braunschweig, die Jakobson-Schule in Seesen.

VII. Sachsen-Coburg-Gotha.

Die Handelsschule in Gotha.

VIII. Anhalt.

Das Erziehungs- und Unterrichts-Institut des Professor Dr. Brinckmeier in Ballenstedt.

IX. Reuss j. L.

Die Handelsschule des Dr. Amthor in Gera.

X. Lübeck.

Die Realschule des Dr. G. A. Reimann (früher von Grossheim) in Lübeck.

---

1) Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten, mit Ausnahme des Pädagogiums zu Niesky (I.) dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Commissars abgehaltenen, wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

XI. Bremen.

Die Lehranstalt von G. W. Debbe in Bremen.

XII. Hamburg.

Die Schule des Dr. H. Bock (früher Dr. J. G. Fischer) in Hamburg, die Schule des Dr. F. Bülau daselbst, die Schule von Ed. Förster (früher Dr. J. N. Bartels und E. Förster) daselbst, die Schule der Gebrüder F. und W. Glitza daselbst, die Schule des Dr. Wichard Lange daselbst, die Schule von F. L. Nirnheim daselbst, die Schule des Dr. M. Otto daselbst, die israelitische Stiftungsschule daselbst, die Talmud-Tora-Schule daselbst, die Realschule der reformirten Gemeinde daselbst.

D. Lehr-Anstalten, für welche besondere Bedingungen gestellt worden sind.

I. Preussen.

Ostpreussen. Die Gewerbeschule in Königsberg i. Pr.*[1]).

Brandenburg. Die Gewerbeschulen in Frankfurt a. d. O.* und Potsdam*.

Schlesien. Die Gewerbeschulen in Breslau*, Brieg*, Gleiwitz*, Görlitz* und Liegnitz*.

Sachsen. Die Gewerbeschule in Halberstadt*.

Schleswig-Holstein. Die Kaiserliche Marine-Schule in Kiel.[2])

Hannover. Die Gewerbeschule in Hildesheim*.

Westfalen. Die Gewerbeschule in Bochum*.

Hessen-Nassau. Die Gewerbeschule in Cassel*.

Rheinprovinz. Die höhere Gewerbeschule in Barmen,[3]) die Gewerbeschule in Coblenz*, Cöln*, Elberfeld*, Krefeld* und Saarbrücken*.

II. Sachsen.

Die höhere Gewerbeschule in Chemnitz.[4])

Verzeichniss der höheren Lehranstalten,

welchen provisorisch gestattet worden ist, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst auszustellen. Diese Anstalten dürfen dergleichen Zeugnisse nur denjenigen ihrer Schüler ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichts-Behörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Commissars abzuhaltende Entlassungsprüfung bestanden haben.

I. Preussen.

Die Privat-Erziehungs-Anstalt von Dr. Künkler und Dr. Burkart in Biberich, die Landwirthschaftsschulen in Bitburg, Brieg und Cleve, die Handelsschule des Dr. Wahl in Erfurt, die Landwirthschaftsschule in Flensburg, das Ruoff-Hassel'sche Erziehungs-Institut in Frankfurt a. M., das Hofmann'sche Erziehungs-Institut in St. Goarshausen,

---

1) Die mit einem * unter No. 1—9, 11—13 und 15—19 aufgeführten Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse denjenigen ihrer Schüler ausstellen, welche nach Absolvirung der ersten theoretischen Classe die Reife für die Fachclasse erworben haben.

2) Diese Anstalt darf denjenigen jungen Leuten Befähigungszeugnisse ausstellen, welche die Cadetten-Eintrittsprüfung bestanden haben.

3) Diese Anstalt darf denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse ausstellen, welche nach Absolvirung der beiden höheren Classen die Reife für Selecta dargethan haben.

4) Diese Anstalt ist befugt, denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse zu ertheilen, welche in einer von einem Regierungs-Commissar abgehaltenen Schlussprüfung dargethan haben, dass sie den ersten (anderthalbjährigen) und zweiten (einjährigen) Cursus der Anstalt durchgemacht und sich das Lehrpensum genügend angeeignet haben.

die Landwirthschaftsschulen in Herford und Hildesheim, die Erziehungs-Anstalt des Dr. Deter in Lichterfelde bei Berlin, die Landwirthschaftsschulen in Liegnitz, Lüdinghausen, Weilburg und Marienburg in Westpreussen, die Nölle'sche (H. Steumer'sche) Handelsschule in Osnabrück, das Knickenberg'sche Erziehungs-Institut in Telgte.

II. Bayern.

Die Städtische Handelsschule in Marktbreit.

III. Sachsen.

Die Dr. Rittnagel'sche Privat-Handels-Lehranstalt (höhere Handelsschule) in Dresden, die Realclassen der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ernst Zeidler (früher Dr. R. Albani) daselbst, die Erziehungs-Anstalt des Dr. E. J. Barth in Leipzig, die Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Julius Körner daselbst.

IV. Württemberg.

Das Lyceum in Cannstatt, die Real-Anstalt daselbst,[1]) das Lyceum in Esslingen, das Real-Lyceum in Gmünd.

V. Baden.

Das internationale Lehr-Institut des Dr. v. Séchelles in Bruchsal.

VI. Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Barop in Keilhau.

VII. Braunschweig.

Die landwirthschaftliche Schule Marienberg in Helmstedt.

VIII. Sachsen-Altenburg.

Die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Siegfried Schaffner in Gumperda bei Kahla.

IX. Hamburg.

Die Privat-Anstalten des Dr. T. A. Bieber in Hamburg und von G. L. G. Gosewisch daselbst.

9. Die Reisekosten-Vergütigung der Pharmaceuten des Beurlaubten-Standes.

Bei allen Reisen der Officiere, Aerzte und Beamten zum Antritt einer Feldstelle werden die reglementsmässigen Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Feldstelle unter eventueller Anrechnung der empfangenen Feldzulage gewährt.

Officiere, Aerzte und Pharmaceuten des Beurlaubten-Standes erhalten für die Reise nach den Bataillons-Stabsquartieren keine Entschädigung. Bei einer Einberufung nach einem anderen Orte wird denselben bei den Reisen die Entfernung zwischen ihrem Wohnorte und dem Bataillons-Stabsquartier sowie an Tagegeldern ein eintägiger Betrag in Abzug gebracht.

Während der Dauer des mobilen Verhältnisses können Reisekosten und Tagegelder, letztere unter Anrechnung der Feldzulage bei Reisen, welche unter aussergewöhnlichen Verhältnissen und mit grosser Eile ausgeführt werden müssen, nur mit Genehmigung des commandirenden Generals, an Administrations-Beamte nur mit Genehmigung des Feld-Intendanten gewährt werden.

---

1) Realschule II. Ordnung ohne obligatorischen Unterricht im Latein.

Die den Feldbehörden eingeräumten diesfälligen Befugnisse zur Genehmigung gehen bei Auflösung jener Behörden auf die entsprechenden Friedensbehörden über.

Bei der Entlassung der Officiere, Aerzte etc. des Beurlaubten-Standes, sowie der Beamten nach ihrem Heimathsorte, erfolgt die Zahlung der Reisekosten und Tagegelder nach denselben Grundsätzen wie bei der Einberufung.

Berlin, den 18. Juli 1870.

Kriegs-Ministerium. (gez.) von Roon.

Nach einer Bekanntmachung des Kriegs-Ministeriums vom 29. September 1879 erhalten Officiere, Portepée-Unterofficiere und servisberechtigte Beamte, welche beim Ausmarsch des Truppentheils etc. krankheitshalber in der Garnison zurückbleiben oder behufs Wiederherstellung ihrer Gesundheit beurlaubt sind, oder aus dienstlichen Gründen die Garnison früher, beziehungsweise später als der Truppentheil verlassen müssen, für die Reise von der Garnison nach dem Marschquartier beziehungsweise Cantonnement ihres Truppentheils etc. Reisekosten und Tagegelder. Desgleichen für die Rückreise nach der Garnison, wenn Officiere etc. aus einer der erwähnten Veranlassungen früher oder später als der Truppentheil etc. das Cantonnement oder Marschquartier verlassen müssen. Seitens der Dienstvorgesetzten ist darauf hinzuwirken, dass derartige besondere Reisen im Allgemeinen auf Fälle unbedingter Nothwendigkeit beschränkt bleiben.

10. Der militair-pharmaceutische Dienst im Königreich Sachsen.

1. Zur arzneilichen Versorgung des Königlich Sächsischen (12.) Armee-Corps sowohl im Frieden wie im Kriege besteht die Königliche Militair-Apotheke mit Medicamenten-Depot in Dresden, welche unter Leitung und Verwaltung der Corps-Stabs-Apotheker sämmtliche Arzneimittel in dispensirfertigem Zustand zubereitet und unter dem Befehle des dem Königlichen Kriegs-Ministerium verantwortlichen Corps-Generalarzt steht.

2. Die einjährig-freiwilligen Pharmaceuten erhalten militairische Ausbildung ohne Waffe, tragen stets die vorgeschriebene Uniform, welche von der Königlich Preussischen durch Wappenknöpfe, dunkelblaue Achselstücke und Seitengewehr abweicht. Bei guter Führung werden die einjährig-freiwilligen Pharmaceuten alldreimonatlich gradatim zum Gefreiten, Unterofficier und Sergeant charakterisirt, sowie am Schluss der Dienstzeit den Bestimmungen gemäss zu Unter-Apothekern der Reserve befördert.

3. Die tägliche Dienstzeit derselben regelt sich nach den Dienstgeschäften und dem Ermessen der Vorgesetzten.

11. Verzeichniss der wichtigsten im deutschen Reichsheere geltenden Gesetze und Verordnungen.

Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867. (R. v. Decker.)

Instruction für die Verwaltung des Unterstützungs-Fonds vom 28. Februar 1869. (R. v. Decker.)

Instruction, betreffend den Garnisondienst vom 9. Juni 1870. (R. v. Decker.)

Militair-Pensions-Gesetz vom 27. Juni 1871. (E. S. Mittler u. Sohn.)

Militair-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872. (E. S. Mittler u. Sohn.)

Disciplinar-Strafordnung für das Heer vom 31. October 1872. (E. S. Mittler u. Sohn.)

Disciplinar-Strafordnung für die Marine vom 23. November 1872. (E. S. Mittler u. Sohn.)

Urlaubs-Bestimmungen vom 16. Januar 1873 — Armee-Verordnungs-Blatt No. 3 pro 1873. (E. S. Mittler u. Sohn.)

Vorschriften über den Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden vom 6. März 1873. (E. S. Mittler u. Sohn.)

Gesetz, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen etc. vom 4. April 1874. (E. S. Mittler u. Sohn.)

Reichs-Militairgesetz vom 2. Mai 1874. (E. S. Mittler u. Sohn.)

Verordnung über die Ehrengerichte der Officiere im preussischen Heere vom 2. Mai 1874. (R. v. Decker.)

Instruction über die Versorgung der Armee mit Arznei und Verbandmitteln vom 12. Juni 1874. (Stankiewitsch, Berlin.)

Gesetz, betreffend die Ausübung der militairischen Controle über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disciplinarstrafmittel vom 15. Februar 1875. (E. S. Mittler u. Sohn.)

Deutsche Wehr-Ordnung vom 28. September 1875. (R. v. Decker.)

Heer-Ordnung vom 28. September 1875. (R. v. Decker.)

12. Aus der Kriegs-Sanitäts-Ordnung.

Vom 10. Januar 1878.

§ 14.

3) Wo in dieser Ordnung von Sanitätspersonal in disciplinarer Beziehung die Rede ist, sind die in der Sanitäts-Ordnung vom 6. Februar 1873 aufgeführten Personen, einschliesslich der Apotheker, ferner die chirurgischen Instrumentenmacher und die Apothekenhandarbeiter zu verstehen.

§ 16.

7) Die Lazareth-Inspectoren, Rendanten, Stabs- und Feld-Apotheker gehören zu den oberen Militairbeamten.

8) Die chirurgischen Instrumentenmacher und Apothekenhandarbeiter gehören zu den unteren Militairbeamten.

9) Die Stabs- und Feld-Apotheker haben die Uniform der ihnen verliehenen Stelle zu tragen. Die Bekleidung und Ausrüstung der Apothekenhandarbeiter ergiebt sich aus den Bekleidungs-Reglements.

Wegen der Geldgebührnisse der unter 7 und 8 bezeichneten Beamten siehe die betreffenden Kriegs-Verpflegungs-Reglements.

§ 34.

1) Jedes mobile Armee-Corps besitzt 3 Sanitäts-Detachements, welche Bestandtheile des Trainbataillons sind und mit fortlaufender Nummer innerhalb des Armee-Corps bezeichnet werden.

3) Das Sanitäts-Detachement besteht aus: 1 Rittmeister als Commandeur, Lieutenants, 1 ersten Stabsarzt, Stabs- und Assistenzärzten, Krankenträgern, Feld-Apotheker, Zahlmeister, Feldwebel, Unterofficieren, Lazarethgehülfen, Militairkrankenwärtern und Trainmannschaften.

Das Sanitäts-Detachement besitzt: 8 zweispännige Krankentransportwagen, 2 zweispännige Sanitätswagen und 2 zweispännige Packwagen.

§ 46.

1) Der Commandeur des Sanitäts-Detachements führt den militairischen Befehl über dasselbe.

5) Ueber die Aerzte, den Feld-Apotheker, die Lazarethgehülfen und Militair-Krankenwärter hat der erste Stabsarzt innerhalb seines Dienstbereiches die Disciplinarstrafgewalt eines nicht detachirten Compagniechefs.

6) Dem Commandeur ist Seitens des ersten Stabsarztes von den durch ihn verhängten Disciplinarstrafen Mittheilung zu machen, ebenso umgekehrt den letzteren von den Seitens des ersteren verfügten Disciplinarstrafen, falls diese Strafen Aerzte, den Feldapotheker, Lazarethgehülfen oder Krankenwärter betreffen.

Wegen des Zeitpunktes der Vollstreckung der vom Commandeur über das letztere Personal verhängten Strafen ist zur Vermeidung von Störungen im Dienstbetrieb der erste Stabsarzt zu hören.

4) Der Commandeur ist auch Militairvorgesetzter des Zahlmeisters und des Feld-Apothekers und hat als solcher die Befugniss, gegen dieselben Warnung, einfachen Verweis, Geldbusse bis zu 9 Mk. und wie gegen die Officiere, Stubenarrest bis zu 3 Tagen zu verhängen.

5) Bei groben Pflichtverletzungen und Widersetzlichkeiten hat der Commandeur das Recht, die Amtssuspension des Zahlmeisters und des Feldapothekers zu bestimmen. Es ist aber über jeden derartigen Fall sofort an die vorgesetzte Instanz zu berichten.

§ 52.

4) Die Arznei- und Verbandmittel und die Apothekengeräthe verwaltet der Feld-Apotheker unter Aufsicht des ersten Stabsarztes (S. auch § 70, 6).

§ 53.

4) Ueber die zu verwendenden Geräthe und zwar:

a) die Oekonomiegeräthe,
b) die chirurgischen Instrumente und Geräthe,
c) die Apothekengeräthe

sind besondere Nachweisungen zu führen, was zu a) dem Zahlmeister, zu b) dem mit der Verwaltung beauftragten Assistenzarzt bezw. dem Feld-Apotheker, zu c) dem Feld-Apotheker obliegt.

5) Ueber die Einnahmen und Ausgaben an Arzneimitteln und Verbandmitteln ist eine Nachweisung vom Feldapotheker zu führen.

6) Die Nachweisungen werden vierteljährlich abgeschlossen.

§ 54.

4) Bezüglich des Rechnungswesens der Sanitäts-Detachements eines Armee-Corps über Arznei- und Verbandmittel, chirurgische Instrumente und Geräthe und Apothekengeräthe bildet der Corps-Generalarzt die technische Revisionsinstanz.

§ 55.

3) Jedes mobile Armee-Corps hat 12 Feldlazarethe für je 200 Verwundete oder Kranke. Jede Reserve-Division erhält in der Regel 3 Feldlazarethe.

4) Das Personal eines Feldlazareths umfasst: 1 Chefarzt, Stabs- und Assistenzärzte, Feld-Apotheker, Lazareth-Inspector, Rendant, Ober-Lazareth-Gehülfe als Lazareth-Aufseher, Lazareth-Gehülfen, Militair-Krankenwärter u. s. w.

5) Das Material entspricht dem vollständigen Bedarf für die genannte Krankenzahl und wird in 2 zweispännigen Sanitätswagen und 3 vierspännigen Oekonomie-Utensilienwagen fortgeschafft. Dazu kommt 1 zweispänniger Packwagen.

6) Die Einrichtung der Feldlazarethe lässt eine Theilung in zwei Sectionen zu, so dass nöthigenfalls sich jede Section selbständig etabliren kann.

§ 60.

1) Der Chefarzt hat den Befehl über das Feldlazareth.

4) Gegen die oberen Beamten des Lazareths (Feld-Apotheker) ist der Chefarzt berechtigt Warnungen, einfache Verweise, sowie Geldbussen bis zu 9 Mk. zu verfügen. Bei groben Pflichtverletzungen und Widersetzlichkeiten dieser Beamten steht dem Chefarzt das Recht der Amtssuspension zu. Es ist aber darüber sofort an die höhere zuständige Behörde zu berichten.

Weitere Disciplinarstrafen gegen dieselben sind bei den nächsten militairdienstlichen bezw. administrativen Vorgesetzten zu beantragen.

6) Der nächste Vorgesetzte des Feld-Apothekers ist der Chefarzt. Dem Feld-Apotheker ist der Apothekerhandarbeiter untergeben.

§ 61.

4) Bei getrennter Verwendung der beiden Sectionen des Feldlazareths wird bei der Section ohne Feld-Apotheker die Anfertigung von Arzneien u. s. w. einem Lazareth-Gehülfen unter ärztlicher Aufsicht übertragen.

§ 70.

1) Die Arznei- und Verbandmittel und die Apothekergeräthe werden unter Aufsicht des Chefarztes von dem Feld-Apotheker verwaltet.

2) Der Feld-Apotheker hat die Aufgabe, eine vorschriftsmässige Feld-Apotheke einzurichten, welche des leichteren Auffindens wegen äusserlich als solche zu bezeichnen ist. Er ist ferner für gute Beschaffenheit und rechtzeitigen Ersatz der Arzneibestände, sowie für die vorschriftsmässige Anfertigung der Arzneien verantwortlich.

3) Ihm ist zu seiner Unterstützung für die gröberen Dienstleistungen ein Apothekerhandarbeiter beigegeben.

4) Für die Instandhaltung und die rechtzeitige Ergänzung der chirurgischen Instrumente und Geräthe hat nach der Bestimmung des Chefarztes ein Assistenzarzt oder der Feld-Apotheker zu sorgen.

5) Die sorgfältigste Reinigung und Desinfection der Instrumente hat nach jedesmaligem Gebrauche auf der betreffenden Station selbst stattzufinden.

6) Die Verwaltung der betreffenden Gegenstände begreift auch die Sorge für deren Verpackung in sich.

§ 99.

5) und 6) wie § 53, 4 und 5.

§ 100.

7) wie § 54, 4.

§ 105.

1) Die Formation eines stehenden Kriegs-Lazareths findet statt behufs Ablösung und zum Ersatz eines Feldlazareths. Sie erfolgt aus dem Kriegs-Lazareth-Personal, aus den aus dem Inlande heranzuziehenden Civilärzten nebst Pflege-Personal und unter Benutzung der Bestände des Lazareth-Reservedepots.

§ 106.

1) Das Kriegs-Lazareth-Personal ist zur Uebernahme des Dienstes in den stehenden Kriegs-Lazarethen bestimmt.

2) Dasselbe besteht aus: Oberstabsärzten, Stabsärzten, Assistenzärzten, Feld-Apothekern, Lazareth-Inspectoren, Rendanten, Lazareth-Gehülfen etc. und ist der Etappen-Inspection unterstellt.

3) So lange das ganze Personal beisammen ist, ist der älteste Sanitäts-Officier der directe Vorgesetzte desselben, bei Theilungen in Sectionen jedesmal der rangälteste Sanitäts-Officier.

14) Das Kriegs-Lazareth-Personal hat keine eigene Cassenverwaltung. Die Aerzte und Beamten desselben beziehen ihre Gebührnisse auf Grund der Anweisung der Etappen-Intendantur aus der Kriegscasse der Etappen-Inspection.

§ 109.

1) Zur Reserve an Sanitätsmaterial wird jeder Etappen-Inspection mit der Mobilmachung ein Lazareth-Reservedepot nebst einer dazu gehörigen Train-Colonne von 20 Fahrzeugen überwiesen. Das Personal besteht aus: 1 Premier-Lieutenant als Commandeur, Seconde-Lieutenant, Lazareth-Inspectoren, Feld-Apothekern, chirurgischen Instrumentenmachern, Unterofficieren etc.

2) Aus dem Lazareth-Reservedepot wird der Bedarf der Truppen und Lazarethe an Material für die Krankenpflege, soweit derselbe nicht durch Beschaffung an Ort und Stelle sicher zu stellen ist, entnommen.

3) Die Lazareth-Reservedepots führen die Nummer der Etappen-Inspection, zu welcher sie gehören.

§ 110.

1) Der Premier-Lieutenant ist Commandeur des Lazareth-Reservedepots.

2) Ueber das obere Beamten-Personal ist derselbe berechtigt, Warnungen und einfache Verweise, gegen die chirurgischen Instrumentenmacher aber ausserdem gelinden Arrest bis zu 8 Tagen zu verhängen.

3) Die weitere Instanz bildet für das Beamten-Personal — ausschliesslich der Apotheker und der chirurgischen Instrumentenmacher, für welche der Etappen-Generalarzt die höhere Instanz ist, — der Etappen-Intendant.

§ 115.

3) Die Aufsicht über die durch die Feld-Apotheker stattfindende Verwaltung der Bestände an Arznei- und Verbandmitteln und Apothekergeräthen erfolgt durch den damit beauftragten Feldlazareth-Director. Die Verpackung dieser Bestände besorgen gleichfalls die Feld-Apotheker.

§ 116.

1) Die chirurgischen Instrumentenmacher haben unter Aufsicht und Leitung eines Feld-Apothekers die Instandhaltung der chirurgischen Instrumente und Geräthe, Verpackung derselben u. s. w. zu bewirken.

§ 120.

4) und 5) wie § 53, 4 und 5.

§ 121.

5) Bezüglich des Rechnungswesens über Arznei- und Verbandmittel, chirurgische Instrumente und Geräthe und Apothekergeräthe bildet der Etappen-Generalarzt die technische Revisionsinstanz.

§ 122.

An den Sammelstationen, welche dazu bestimmt sind, in nicht allzugrosser Entfernung vom Kriegsschauplatz Vorräthe aller Art bereit zu halten, wird als erste Section des dort vorhandenen, allgemeinen Güterdepots ein besonderes Güterdepot für Lazarethbedürfnisse errichtet. Das Personal dieser Section besteht aus: 1 Lazareth-Inspector, 1 Rendanten, 1 Apotheker und 4 Oberlazarethgehülfen als Aufseher, und hat die in dem Depot niedergelegten Gegenstände zu verwalten und nach Bedarf dem Lazareth-Reservedepot zuzusenden.

§ 196.

7) Das Apothekerpersonal (der Reservelazarethe) wird aus der Zahl der dienstpflichtigen Apotheker einberufen. Reichen diese nicht aus, und können solche auf bezügliche Anträge Seitens des preussichen Kriegsministeriums nicht anderweit überwiesen werden, so wird der Bedarf durch vertragsmässige Annahme nicht dienstpflichtiger Apotheker gedeckt.

1. Anleitung zu Trinkwasser-Untersuchungen im Felde.[1])

(Nach der Kriegs-Sanitäts-Ordnung vom 10. Januar 1878.)

Im Felde werden sich meist nur solche Untersuchungen des Trinkwassers ausführen lassen, welche zwar erschöpfende quantitative Werthe der im Wasser vorhandenen Körper nicht ergeben, aber erforderlich und hinreichend sind, um ein allgemeines Urtheil über die Brauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit desselben zu begründen.

Die Untersuchungen werden in der Regel nur bei länger dauernder Benutzung einer Trinkwasserstelle und bei längeren Cantonnirungen u. s. w. stattfinden, sind dann aber, wenn irgend Zweifel an der guten Beschaffenheit des Wassers entstehen, in keinem Falle zu unterlassen.

Die Untersuchungen werden bei den Sanitäts-Detachements vorgenommen. Dort lässt sie der erste Stabsarzt des Detachements von dem Feld-Apotheker, dessen Obliegenheiten beim Sanitäts-Detachement dies in der Regel gestatten werden, sogleich ausführen, damit das

---

1) Die amtliche Einführung chemischer Trinkwasser-Untersuchungen im Dienst der Hygiene der deutschen Armee ist sehr jungen Datums in Deutschland. Die ersten Versuche dazu datiren aus dem Jahre 1876, indem durch Erlass der Militair-Medicinal-Abtheilung vom 6. März 1876 die am Sitze der General-Commandos befindlichen grossen Garnison-Lazarethe zum Zweck von Trinkwasser-Untersuchungen und Harn-Analysen mit chemisch-physikalischen Apparaten ausgestattet wurden, und durch Erlass vom 5. Juli 1876 bestimmt wurde, dass die im Bereich der Militair-Verwaltung vorkommenden Trinkwasser-Untersuchungen für jedes Armee-Corps in dem am Sitz des General-Commandos befindlichen Garnison-Lazareth vom Stabs-Apotheker, resp. von einjährig-freiwilligen Pharmaceuten unter Leitung des Stabs-Apothekers, auszuführen seien. Ferner wurde durch Erlass vom 19. October 1876 bestimmt, dass in Verbindung mit der Berichterstattung über Seuchen Trinkwasser-Untersuchungen anzustellen seien. Um hierbei möglichst gleichwerthige und vergleichungsfähige Zahlen zu erhalten, wurden 7 maass-analytische, also quantitativ chemische Methoden bestimmt, welche bisher bereits in der chemischen Literatur bekannt, bei allen diesen militairischen Untersuchungen benutzt werden sollten. Die verlangten 7 quantitativen Bestimmungen sind folgende: 1. des Härtegrades nach der Methode von Clark; 2. der organischen Substanzen nach Kubel; 3. der Salpetersäure nach Marx; 4. der salpetrigen Säure nach Tromsdorf; 5. des Ammoniaks nach Frankland und Armstrong; 6. der Schwefelsäure nach Wildenstein; 7. des Chlors nach Mohr,

Ergebniss dem Uebersender der Probe durch den Boten sofort mitgetheilt werden kann. Die Untersuchungen erfordern ihrer Natur nach im Allgemeinen einen Zeitaufwand bis zu etwa einer Stunde.

2. Sanitätsausrüstung der Truppen im Felde.

§ 1.

Zur Aufnahme der von den Truppen ins Feld mitzuführenden Arzneien und Bandagen dient 1 Medicinwagen oder Medicinkarren. Die Medicinwagen nehmen das Gepäck der Aerzte, die vorgeschriebenen Arznei- und Verbandmittel, Krankendecken und Krankentragen auf. Das Verladen der Arznei- und Verbandmittel geschieht unter Aufsicht der Truppenärzte. Den Inhalt des Medicinwagens nachzusehen und die für dessen Erhaltung und Ergänzung nöthigen Anordnungen zu treffen, oder Anträge deshalb zu stellen, ist Sache des Bataillonsarztes.

§ 3.

Die erste Ausstattung der Medicinwagen und -Karren etc. mit Arznei- und Verbandmitteln wird von den Dispensir-Anstalten der betreffenden Lazarethe bewirkt.

Ueber das Verabfolgte bezw. Empfangene sind zwischen den liefernden Dienststellen und den betreffenden Militairärzten Einnahme- und Ausgabebescheinigungen auszutauschen.

Besteht an einem Garnisonsorte oder an dem Formationsorte eines Truppentheils keine Dispensir-Anstalt, so sind die Arzneimittel aus einer Civilapotheke, die Verbandmittel aus dem Traindepot zu beziehen oder nöthigenfalls freihändig zu möglichst billigen Preisen anzukaufen.

§ 4.

In Betreff des Ersatzes der verbrauchten Gegenstände ist nach §§ 98 und 113 der K.-S.-O. zu verfahren.

Bei Entnahme aus staatlichen Beständen gilt das vorstehend im § 3 Gesagte auch hier.

Im Falle des Ankaufs sind die Kosten Seitens des Truppentheils auf Grund der von dem Arzt desselben in Bezug auf die Richtigkeit der Lieferung und bezw. auch auf die stattgehabte Vereinnahmung in die betreffende Verbrauchs-Nachweisung bescheinigten Rechnungen der Lieferanten bei der Intendantur zur Erstattung zu liquidiren.

Wenn ein Truppentheil auf seinem Marsche einen Ort berührt, in welchem sich eine Militair-Dispensiranstalt befindet, so erfolgt, so lange er daselbst verweilt, die Arzneiverpflegung seiner Kranken aus dieser Dispensir-Anstalt, aus welcher die erforderlich werdenden Arznei- und Verbandmittel gegen einzelne Recepte oder, bei vorauszusehendem längeren Aufenthalt, durch besondere Ordinationsbücher bezogen werden.

§ 5.

Nach dem Wiedereinrücken eines Truppentheils in seine Garnison liefert der betreffende Militairarzt die Arzneibestände des Medicinwagens u. s. w. an die Dispensir-Anstalt ab, welche ihm darüber Quittung ertheilt und dagegen ein Einnahme-Attest empfängt.

Die Verbandmittel-Bestände werden in entsprechender Weise an die Dispensir-Anstalt bezw. an das betreffende Traindepot abgeliefert.

Die entleerten Standgefässe sind in der Dispensir-Anstalt vor ihrem Wiedereinsetzen in die betreffenden Behältnisse sorgfältig zu reinigen.

3. Medicinischer Etat.

Arzneimittel.

1. Wegen der ersten Ausstattung der Arzneimittel-Behältnisse der Truppen mit Arzneien s. Anl. 2. Für die Sanitäts-Formationen u. s. w. sind sämmtliche Arzneimittel (einschl. der Arzneimittel für Pferde und der Desinfectionsmittel) und Reagentien erst im Mobilmachungsfalle zu beschaffen, soweit sie nicht aus vorhandenen Beständen entnommen werden können. Nähere Bestimmungen trifft der Corps-Generalarzt bezw. im Einverständnisse mit der Intendantur. Die Materialien (M.) sind zu ortsüblichen Preisen anzukaufen.

2. Von den dispensirten Pulvern muss jedes einzeln gezeichnet sein.

3. Die in den Medicinwagen etc. vorhandenen unbezeichneten Reservegefässe sind dazu bestimmt, einzelne im Etat nicht aufgeführte Arzneimittel, deren Mitnahme dem Arzt wünschenswerth erscheint, aufzunehmen.

4. Die Bestandtheile zu den im Festungslazarethdepot zu bereitenden pharmaceutischen Präparaten sind in der dem ausgeworfenen Gewicht der fertigen Präparate entsprechenden Menge bei der Armirung zu beschaffen.

Folgende 150 Arzneimittel gehören zu dem medicinischen Etat:

Acet. crud., conc. u. Plumbi, Acid. benzoic. subl., carbol. pur. cr., hydrochl. pur., nitr. pur., phosphoric., salicyl. pur. cr., sulf. pur. conc., tannic., tartaric. pulv., Adeps suillus, Alumen pulv., Ammoniac. hydrochl. dep., Amylum, Aq. Amygdal. am., Aq. destill., Arg. nitr. c. Kali nitr., Arg. nitr. fus., Atrop. sulf., Bals. Copaiv. u. Peruv., Bismuth. nitr., Calc. sulf. usta, Camphora, Cera alba, Chinin. sulf., Chloralhydrat, Chloroform, Collodium, Cort. Chin. Calis. cont., Cubeb. pulv., Cupr. sulf. cr., Elixir amar. conc., Empl. adhaes., Empl. adh. extens. (21 cm lang, 10,5 cm breit), Empl. adh. angl., Empl. Canth. ord., Cerussae, Extr. Absinthii, Belladonnae, Secal. corn., Sem. Strychni spir., Ferr. hydric., F. sulf. pur., Fl. Cham. vulg., Pyrethri ros. pulv., Fol. digital., Menth. pp., Sennae, Senn. pulv., Fruct. Aurant. immat., Glycerin, Gummi arab. p., Hydr. bichl. corr., chlor. mite, oxyd. rubr., Jodum, Kali carb. cr. u. dep., chloric., hydric. fus., hypermang. pur., sulf. dep. pulv., Kal. jodat., Kreosot., Lacmuspapier, Liq. ammon, anis. u. caust., Liq. Ferri sesquichl., Litharg. pp., Magn. sulf. u. usta, Mixt. sulf. acid., Morph. hydrochl. (in Pulvern und Lösung), Natr. bicarb. dep., N. nitr. dep., Ol. anisi, Crotonis, Foeniculi, Jecoris, Lini, Menth. pp., Oliv. prov., Ricini, Sinapis, Terebinth., Opium pulv., Placent. S. Lini gr. p., Plumb. acet. dep., Pulv. aërophor, Glycyrh. cp., Ipecac. opiat., Ipec. stibiat., Rad. Altheae c., Glycyrhyz. pulv., Jalapae p., Ipecac. conc. et pulv., Rhei, Rhei p., Sarsap conc., Senegae c., Valerian. c., Resina Damarae, Sacch. alb., S. Lactis p., Sapo hispan. et medic., Sem. Sinap. gr. p., Sol. arsen. Fowl., Sol. Suc. Liqu., Spec. lignor. et pectorales, Spir. aether, camph., sapon., Vini conc. et rectfss., Stib. sulf. aur., Succ. Liquir., cr. et dep. p., Tart. stib., Tinct. Arnicae, aromat. amar., Fr. Aurantii, Jodi, Myrrhae, Opii spl., Pyrethr. rosei, sem. Colch., sem. Strychni, Valerian., Ungt. basilic., Hydr. cin., Plumbi, simplex, Veratrin, Zinc. chlor., oxyd. pur., sulf. purum.

Als Desinfectionsmittel werden mitgenommen: Acid. carbol. dep. liq., Acid. hydrochl. cr., Carbo, Ferr. sulf. cr., Kali hypermang. cr., Sulfur., Zinc. chlor., Zinc. sulf. crud.

13. Auszug aus der Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Corps.

Vom 6. Februar 1873.

§ 15.

Disciplin.

Die Sanitäts-Officiere sind Vorgesetzte der Unterofficiere und Soldaten, sowie in den Lazarethen Vorgesetzte des pharmaceutischen, des Wärter- und Beamtenpersonals. Sobald ein Unterarzt in unmittelbare dienstliche Beziehung zu den vorgenannten Militairpersonen etc. gesetzt wird, tritt auch er zu denselben in ein Vorgesetzten-verhältniss.

§ 17.

Der Disciplinar-Strafgewalt der ärztlichen Vorgesetzten (vom Stabsarzt aufwärts) innerhalb ihres Dienstbereiches sind unterworfen: die Militairärzte im Officierrange, die Unterärzte, die einjährig-freiwilligen Aerzte, die Eleven der militairärztlichen Bildungsanstalten, die Pharmaceuten und das Beamtenpersonal der Lazarethe.